

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2007

Nr. 279

ausgegeben am 31. Oktober 2007

Verordnung vom 16. Oktober 2007 über die Abänderung der Eigenmittelverordnung

Aufgrund von Art. 4 und 67 des Gesetzes vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG), LGBl. 1992 Nr. 108, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 5. Dezember 2006 über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Finanzgesellschaften (Eigenmittelverordnung, ERV), LGBl. 2006 Nr. 280, wird wie folgt abgeändert:

Titel

Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Wertpapierfirmen (Eigenmittelverordnung; ERV)

Ingress

Aufgrund von Art. 4 und 67 des Gesetzes vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG), LGBl. 1992 Nr. 108, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

Art. 1 Abs. 1

1) Zum Schutz der Gläubiger und der Stabilität des Finanzsystems müssen Banken und Wertpapierfirmen entsprechend ihrer Geschäftstätigkeit und Risiken über angemessene Eigenmittel verfügen und ihre Risiken angemessen begrenzen.

Art. 3 Bst. b

b) Wertpapierfirmen nach dem Bankengesetz, mit Ausnahme von:

1. lokalen Firmen (Art. 5 Ziff. 37); und
2. Firmen, die lediglich befugt sind, die Dienstleistung der Anlageberatung zu erbringen und/oder Aufträge entgegenzunehmen und weiterzuleiten, ohne dass sie Geld und/oder Wertpapiere ihrer Kunden halten, und sie aufgrund dessen zu keiner Zeit zu Schuldnern dieser Kunden werden können.

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 13 bis 15, 18, 19, 23, 25, 27, 28, 29, 31, 34, 35, 40 bis 48 und 51 sowie Abs. 2

1) Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

13. Kreditrisikominderung bzw. risikomindernde Massnahmen: ein Verfahren, das eine Bank oder Wertpapierfirma einsetzt, um das mit einer oder mehreren Forderungen ihres Bestandes verbundene Kreditrisiko herabzusetzen;
14. Besicherung mit Sicherheitsleistung: ein Verfahren der Kreditrisikominderung, bei dem sich das mit der Forderung einer Bank oder Wertpapierfirma verbundene Kreditrisiko dadurch vermindert, dass die Bank oder Wertpapierfirma das Recht hat, bei Ausfall der Gegenpartei oder bestimmten anderen, mit der Gegenpartei zusammenhängenden Kreditereignissen bestimmte Vermögensgegenstände oder Beträge zu verwerten, ihren Transfer oder ihre Bereitstellung zu erwirken oder sie einzubehalten oder aber den Forderungsbetrag auf die Differenz zwischen dem Forderungsbetrag und dem Betrag einer Forderung gegen die Bank oder Wertpapierfirma herabzusetzen bzw. diesen durch diese Differenz zu ersetzen;
15. Absicherung ohne Sicherheitsleistung: ein Verfahren der Kreditrisikominderung, bei dem sich das mit der Forderung einer Bank oder Wertpapierfirma verbundene Kreditrisiko durch die Zusage eines Dritten vermindert, bei Ausfall der Gegenpartei oder bestimmten anderen Kreditereignissen eine Zahlung zu leisten;

18. traditionelle Verbriefung: eine Verbriefung, bei der die verbrieften Forderungen wirtschaftlich auf eine Zweckgesellschaft übertragen werden, welche Wertpapiere emittiert. Dabei überträgt die originierende Bank oder Wertpapierfirma das Eigentum an den verbrieften Forderungen oder gibt Unterbeteiligungen ab. Die ausgegebenen Wertpapiere stellen für die originierende Bank oder Wertpapierfirma keine Zahlungsverpflichtung dar;
19. synthetische Verbriefung: eine Verbriefung, bei der die Unterteilung in Tranchen durch Kreditderivate oder Garantien erreicht wird und der Forderungspool in der Bilanz der originierenden Bank oder Wertpapierfirma verbleibt;
23. Sponsor: eine Bank oder Wertpapierfirma, bei der es sich nicht um einen Originator handelt, die ein forderungsgedecktes Geldmarktpapier-Programm oder ein anderes Verbriefungsprogramm, bei dem Forderungen Dritter aufgekauft werden, auflegt und verwaltet;
25. Zweckgesellschaft: eine Treuhand- oder sonstige Gesellschaft, die keine Bank oder Wertpapierfirma ist und zur Durchführung einer oder mehrerer Verbriefungen errichtet wurde, deren Tätigkeit auf das zu diesem Zweck Notwendige beschränkt ist, deren Struktur darauf ausgelegt ist, die eigenen Verpflichtungen von denen der originierenden Bank oder Wertpapierfirma zu trennen, und deren wirtschaftliche Eigentümer die damit verbundenen Rechte uneingeschränkt verpfänden oder veräußern können;
27. Finanzinstrumente: Finanzinstrumente im Sinne des Art. 3a Abs. 1 Ziff. 32 des Bankengesetzes;
28. Mutterwertpapierfirma in einem EWR-Land: eine Wertpapierfirma im Sinne des Art. 3a Abs. 1 Ziff. 20 des Bankengesetzes;
29. EWR-Mutterwertpapierfirma: eine Mutterwertpapierfirma im Sinne des Art. 3a Abs. 1 Ziff. 21 des Bankengesetzes;
31. geregelter Markt bzw. regulierter Markt: ein multilaterales System im Sinne des Art. 3a Abs. 1 Ziff. 17 des Bankengesetzes;
34. Pensionsgeschäfte bzw. umgekehrte Pensionsgeschäfte: Vereinbarungen, durch die eine Bank oder Wertpapierfirma oder ihre Gegenpartei Wertpapiere oder Waren oder garantierte Rechtsansprüche auf Wertpapiere oder Waren überträgt, wenn diese Garantie von einer anerkannten Börse, welche die Rechte auf die Wertpapiere oder Waren innehat, gegeben wird und die Vereinbarung es einer Bank oder Wertpapierfirma nicht erlaubt, ein bestimmtes Wertpapier oder eine bestimmte Ware mehr als einer Gegenpartei auf einmal zu übertragen und/oder zu versprechen; die Übertragung erfolgt in Verbindung mit der Verpflichtung zur Rücknahme dieser Wertpapiere oder

Waren - oder von Wertpapieren oder Waren der gleichen Art - zu einem festen Preis zu einem vom Pensionsgeber festgesetzten - oder noch festzusetzenden - späteren Zeitpunkt; für eine Bank oder Wertpapierfirma, welche die Wertpapiere oder Waren veräußert, ist dies ein "Pensionsgeschäft" und für eine Bank oder Wertpapierfirma, welche die Wertpapiere oder Waren erwirbt, ein "umgekehrtes Pensionsgeschäft"; wenn in dieser Verordnung der Begriff "Pensionsgeschäft" verwendet wird, sind damit auch umgekehrte Pensionsgeschäfte mitgemeint;

35. Wertpapierverleihgeschäfte oder Warenverleihgeschäfte bzw. Wertpapierleihgeschäfte oder Warenleihgeschäfte: Geschäfte, durch die eine Bank oder Wertpapierfirma oder ihre Gegenpartei Wertpapiere bzw. Waren gegen entsprechende Sicherheiten überträgt; diese Übertragung erfolgt in Verbindung mit der Verpflichtung, dass die die Papiere bzw. Waren entleihende Partei zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen der übertragenden Stelle gleichwertige Papiere bzw. Waren zurückgibt; für eine Bank oder Wertpapierfirma, die Wertpapiere oder Waren überträgt, ist dies ein Wertpapierverleihgeschäft oder ein Warenverleihgeschäft und für eine Bank oder Wertpapierfirma, der sie übertragen werden, ein Wertpapierleihgeschäft oder ein Warenleihgeschäft; werden in dieser Verordnung die Begriffe "Wertpapierleihgeschäft" und "Warenleihgeschäft" verwendet, so sind darunter alle Geschäfte im Sinne dieser Ziffer zu verstehen;
40. Mutterbank in einem EWR-Land: eine Bank im Sinne des Art. 3a Abs. 1 Ziff. 22 des Bankengesetzes;
41. Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Land: eine Finanzholdinggesellschaft im Sinne des Art. 3a Abs. 1 Ziff. 24 des Bankengesetzes;
42. EWR-Mutterbank: eine Mutterbank in einem EWR-Land im Sinne des Art. 3a Abs. 1 Ziff. 23 des Bankengesetzes;
43. EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft: eine Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Land im Sinne des Art. 3a Abs. 1 Ziff. 25 des Bankengesetzes;
44. Finanzholdinggesellschaft: ein Finanzinstitut im Sinne des Art. 3a Abs. 1 Ziff. 11 des Bankengesetzes;
45. gemischte Finanzholdinggesellschaft: ein nicht der Aufsicht unterliegendes Mutterunternehmen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Bst. q des Finanzkonglomeratgesetzes;
46. Gruppe: eine Gruppe von Unternehmen im Sinne des Art. 3a Abs. 1 Ziff. 26 des Bankengesetzes;

47. Finanzkonglomerat: eine Gruppe im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Bst. p des Finanzkonglomeratgesetzes;
48. Finanzbranche: eine Branche im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Bst. i des Finanzkonglomeratgesetzes;
51. gemischtes Unternehmen: ein Mutterunternehmen im Sinne des Art. 3a Abs. 1 Ziff. 12 des Bankengesetzes;

2) Soweit in den Anhängen 1, 2, 4 und 5 der Begriff "Bank" verwendet wird, so sind darunter, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, Banken und Wertpapierfirmen zu verstehen.

Art. 5 Abs. 1 und 4

1) Die Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften sind sowohl auf Stufe der einzelnen Bank oder Wertpapierfirma als auch auf konsolidierter Basis (Finanzgruppe und bankdominiertes Finanzkonglomerat) zu erfüllen. Wird eine Bank oder eine Wertpapierfirma von einer Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Land kontrolliert, erfüllen die genannten Unternehmen die Anforderungen des vorstehenden Satzes auf der Basis der konsolidierten Finanzlage dieser Mutterfinanzholdinggesellschaft.

4) Eine Bank (Tochterbank) oder eine Wertpapierfirma hat die Anforderungen nach Abs. 1 auf teilkonsolidierter Basis zu erfüllen, wenn sie oder ihr Mutterunternehmen, sofern es sich um eine Finanzholdinggesellschaft handelt, in einem Nicht-EWR-Land eine Bank, ein Finanzinstitut, eine Wertpapierfirma oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft als Tochterunternehmen hat oder eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen hält.

Art. 8 Abs. 6 Bst. a

6) Die FMA bestimmt im Weiteren, ob und in welcher Form der Einbezug in die Konsolidierung zu erfolgen hat, wenn:

- a) eine Gruppengesellschaft einen erheblichen Einfluss auf eine oder mehrere Banken, Wertpapierfirmen oder Versicherungsunternehmen ausübt, ohne jedoch kapitalmässig mit diesen Unternehmen verbunden zu sein; ein solcher erheblicher Einfluss wird angenommen, wenn zumindest eine Gruppengesellschaft, bei der es sich um ein beaufsichtigtes Unternehmen der Finanzgruppe bzw. des bankdominierten Finanzkonglomerates handelt, rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen ist, diesen Unternehmen beizustehen;

Art. 9

Besondere Vorschriften

1) Im Rahmen der auf Stufe der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerates zu erfüllenden Eigenmittelvorschriften kann die FMA ergänzend Auflagen betreffend der angemessenen Kapitalisierung eines nicht als Bank oder Wertpapierfirma beaufsichtigten Unternehmens an der Spitze erlassen.

2) Die FMA kann einer Bank oder Wertpapierfirma im Einzelfall erlauben, in der Finanzbranche tätige Gruppengesellschaften aufgrund ihrer besonders engen Beziehung zur Bank oder Wertpapierfirma in die Eigenmittelberechnung für sich selbst einzubeziehen (Solokonsolidierung), sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Risikobewertungs-, Risikomess- und Risikokontrollverfahren der Bank oder Wertpapierfirma schliessen die betreffenden Gruppengesellschaften ein;
- b) die Bank oder Wertpapierfirma hält mehr als 50 % der Stimmrechte der betreffenden Gruppengesellschaften und ist zur Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder der Organe für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle dieser Gruppengesellschaften berechtigt;
- c) die wesentlichen Forderungen oder Verbindlichkeiten der betreffenden Gruppengesellschaften bestehen gegenüber der Bank oder Wertpapierfirma;
- d) die Bank oder Wertpapierfirma legt der FMA in vollem Umfang die Umstände und Vorkehrungen, einschliesslich rechtlich wirksamer Vereinbarungen, offen, wonach ein substanzielles praktisches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Begleichung von Verbindlichkeiten auf Antrag der betreffenden Gruppengesellschaften bei der Bank oder Wertpapierfirma zu jedem beliebigen Zeitpunkt derzeit weder vorhanden noch abzusehen ist.

Art. 10 Abs. 1 und 3 Einleitungssatz und Bst. c

1) Banken und Wertpapierfirmen erbringen den Nachweis ihrer angemessenen Eigenmittel vierteljährlich, auf konsolidierter Basis halbjährlich, mittels eines von der FMA festgelegten Eigenmittelausweises und reichen diesen innert zwei Monaten nach Abschluss des Quartals bei der FMA ein.

3) Für die Erstellung des Eigenmittelausweises können die Banken und Wertpapierfirmen einzelne Bestimmungen dieser Verordnung in vereinfachter Form anwenden, wenn:

- c) das Verhältnis der erforderlichen zu den anrechenbaren Eigenmitteln der Bank oder Wertpapierfirma dadurch zumindest erhalten bleibt; und

Art. 11 Abs. 2

2) Sie dürfen weder mit Forderungen der Bank oder Wertpapierfirma verrechnet noch aus Vermögenswerten der Bank oder Wertpapierfirma sichergestellt werden.

Art. 12 Abs. 3 Bst. b

- b) etwaige, durch Veränderungen bei der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus den zum Fair Value bewerteten Verbindlichkeiten der Bank oder Wertpapierfirma.

Art. 13 Abs. 2 Einleitungssatz, Bst. a bis c und e sowie Abs. 3

2) Innovatives Kernkapital kann, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind und die Bank oder Wertpapierfirma den Betrag und den Anteil des innovativen Kernkapitals am Kernkapital offen legt, bis zu einem Anteil von maximal 15 % des bereinigten Kernkapitals angerechnet werden:

- a) innovatives Kernkapital muss die Anforderungen von Art. 11 erfüllen und der Bank oder Wertpapierfirma unbefristet zur Verfügung stehen;
- b) es darf nur zurückbezahlt werden, wenn seit der Emission mindestens fünf Jahre vergangen sind oder sich die rechtliche Behandlung des innovativen Kernkapitals wesentlich zum Nachteil der Bank oder Wertpapierfirma verändert hat. Die Initiative zur Rückzahlung muss von der Bank oder Wertpapierfirma ausgehen. Für die Rückzahlung bedarf es der Zustimmung der FMA;
- c) mit dem innovativen Kernkapital darf für die Bank oder Wertpapierfirma keine Verpflichtung zur Zahlung von im Voraus festgelegten Entschädigungen verbunden sein, ausser wenn die Bank oder Wertpapierfirma im entsprechenden Zeitraum:
 1. Dividenden auf dem einbezahlten Kapital zahlt oder trotz genügender Eigenmittel freiwillig darauf verzichtet;

- 2. einbezahltes Kapital zurückkauft; oder
 - 3. freiwillig den Nominalwert ihres einbezahlten Kapitals reduziert;
- e) die Konditionen der Entschädigungszahlungen dürfen sich während der Laufzeit nicht wesentlich zum Nachteil der Bank oder Wertpapierfirma verschlechtern und keine anderen indirekten Anreize zur Rückzahlung enthalten;

3) Ist eine Bank oder Wertpapierfirma Originator einer Verbriefung, dürfen die Nettogewinne aus der Kapitalisierung der künftigen Erträge der verbrieften Forderungen, die die Bonität von Verbriefungspositionen verbessern, nicht in die Bestandteile nach Abs. 1 Bst. b und e einbezogen werden.

Art. 15 Bst. a

- a) die nach Art. 31 berechnete Netto-Longposition der eigenen Aktien und anderen von der Bank oder Wertpapierfirma selbst ausgegebenen Beteiligungstiteln, einschliesslich innovative Kapitalinstrumente, in direktem oder indirektem Eigenbesitz;

Art. 16 Bst. a Ziff. 2, 3 und 5

- a) hybride Instrumente, sofern:
- 2. sie keinen festen Rückzahlungstermin enthalten sowie einzig auf Initiative der Bank oder Wertpapierfirma und mit Zustimmung der FMA frühestens nach fünf Jahren rückzahlbar sind;
 - 3. die Schuldvereinbarung der Bank oder Wertpapierfirma gestattet, die Zahlung von fälligen Zinsen auf der Schuld aufzuschieben;
 - 5. die Schuld und die unbezahlten Zinsen einen Verlust mittragen, ohne dass die Bank oder Wertpapierfirma zur Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit gezwungen ist;

Art. 17 Abs. 1

1) Banken oder Wertpapierfirmen, die den auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) anwenden, können in dessen Rahmen einen allfälligen Überschuss an anrechenbaren Wertberichtigungen dem oberen ergänzenden Kapital anrechnen.

Art. 18

Unteres ergänzendes Kapital ("lower tier 2")

1) Als unteres ergänzendes Kapital anrechenbar sind kumulative Vorzugsaktien der Bank oder Wertpapierfirma mit fester Laufzeit sowie der Bank oder Wertpapierfirma gewährte, tatsächlich einbezahlte Darlehen einschliesslich eigene Schuldverschreibungen sowie Kassaobligationen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mindestens fünf Jahren, wenn aus einer schriftlichen Erklärung hervorgeht, dass sie unwiderruflich im Fall der Liquidation, des Konkurses oder Nachlassvertrages den Forderungen aller übrigen Gläubiger im Rang nachgehen und dass sie weder mit Forderungen der Bank verrechnet noch aus Vermögenswerten der Bank oder Wertpapierfirma sichergestellt werden. In den letzten fünf Jahren vor der Rückzahlung wird ihre Anrechnung um einen kumulativen Abzug von jährlich je 20 % des ursprünglichen Nominalbetrages vermindert. Bei einer allfälligen Kündigungsmöglichkeit durch den Gläubiger gilt die frühestmögliche Fälligkeit als massgebendes Ende der Laufzeit.

2) Ist für nachrangige Darlehen im Sinne von Abs. 1 eine Laufzeit nicht festgelegt, so ist eine Kündigungsfrist von fünf Jahren vorzusehen, es sei denn, die betreffenden Darlehen werden nicht länger als Eigenmittelbestandteile angesehen oder die FMA stimmt der vorzeitigen Rückzahlung ausdrücklich zu. Die FMA darf die Zustimmung nur erteilen, wenn der Wunsch zur vorzeitigen Rückzahlung vom Emittenten ausgeht und die Solvabilität der Bank oder Wertpapierfirma dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Art. 19 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2

1) Als Zusatzkapital anrechenbar sind Verbindlichkeiten der Bank oder Wertpapierfirma, die:

2) Der FMA sind alle Rückzahlungen auf Verbindlichkeiten, die die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllen, zu melden, sofern dadurch die eigenen Mittel der Bank oder Wertpapierfirma unter 120 % der im Minimum erforderlichen Eigenmittel sinken.

Art. 20 Abs. 3, 4 und 5

3) Das Zusatzkapital ist ausschliesslich zur Unterlegung der Marktrisiken nach Art. 82 bis 92 anrechenbar und auf 250 % des zur Unterlegung der Marktrisiken verwendeten Kernkapitals beschränkt. Für Wertpapierfirmen gilt eine Beschränkung auf 200 %.

4) Unteres ergänzendes Kapital, das aufgrund der Limite nach Abs. 2 oder des kumulativen Abzuges nach Art. 18 Abs. 1 nicht angerechnet werden kann, darf als Zusatzkapital bis auf 250 % des zur Unterlegung der Marktrisiken verwendeten Kernkapitals angerechnet werden, sofern es die Voraussetzungen nach Art. 19 erfüllt. Abs. 3 Satz 2 ist anwendbar.

5) Die FMA kann den Banken und Wertpapierfirmen gestatten, die in Abs. 2 festgelegte Beschränkung unter aussergewöhnlichen, zeitlich befristeten Umständen zu überschreiten.

Art. 21 Abs. 1 Bst. b, c, d und e sowie Abs. 2

1) Vom bereinigten Kernkapital und vom ergänzenden Kapital sind je zur Hälfte abzuziehen:

- b) die nach Art. 31 berechneten Netto-Longpositionen der nicht zu konsolidierenden Beteiligungen an in der Finanzbranche tätigen Gesellschaften, an denen die Bank oder Wertpapierfirma mehr als 10 % der Stimmrechte besitzt, und der nachrangigen Forderungen gegenüber den betreffenden Gesellschaften sowie der übrigen Bestandteile des ergänzenden Kapitals gegenüber den betreffenden Gesellschaften;
- c) die nach Art. 31 berechneten Netto-Longpositionen der Beteiligungen an in der Finanzbranche tätigen Gesellschaften, an denen die Bank oder Wertpapierfirma weniger als 10 % der Stimmrechte besitzt, und der nachrangigen Forderungen gegenüber den betreffenden Gesellschaften sowie der übrigen Bestandteile des ergänzenden Kapitals gegenüber den betreffenden Gesellschaften, die zusammen 10 % der Summe des Kernkapitals (nach Abzügen) und des ergänzenden Kapitals (vor Abzügen) der Bank oder Wertpapierfirma übersteigen;
- d) bei Banken und Wertpapierfirmen, die den IRB-Ansatz anwenden, der Betrag, um den der Gesamtbetrag der nach diesem Ansatz berechneten erwarteten Verluste den Gesamtbetrag der nach den Rechnungslegungsvorschriften anrechenbaren Wertberichtigungen übersteigt;
- e) der Forderungswert einer Verbriefungsposition (verbriefte Forderung), auf die nach Anhang 1 Abschnitt 4 Teil 4 ein Risikogewicht von 1 250 % angewandt wird, sofern die Bank oder Wertpapierfirma eine solche Verbriefungsposition nicht in die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge einbezieht, die sie nach Anhang 1 Abschnitt 4 Teil 4 vornimmt.

2) Verfügt die Bank oder Wertpapierfirma über kein oder nicht genügend ergänzendes Kapital, so sind die entsprechenden Abzüge vom Kernkapital vorzunehmen.

Art. 22

Abzüge von den Eigenmitteln

Von den nach den Abzügen nach Art. 21 verbleibenden Eigenmitteln sind die nach Art. 31 berechneten Netto-Longpositionen der von der Bank oder Wertpapierfirma selbst ausgegebenen nachrangigen Schuldtitel in direktem oder indirektem Eigenbesitz abzuziehen.

Art. 23 Abs. 1, 3 und 4

1) Banken und Wertpapierfirmen unterlegen Kreditrisiken, Marktrisiken, nicht gegenparteibezogene Risiken und operationelle Risiken mit Eigenmitteln.

3) Der Prozentsatz nach Abs. 2 Bst. a und b und die Anforderungen nach Abs. 2 Bst. c und d können von der FMA einheitlich für alle Banken und Wertpapierfirmen um maximal 50 % angehoben werden.

4) Eine Bank oder Wertpapierfirma hat die FMA und die bankengesetzliche Revisionsstelle unverzüglich zu informieren, wenn sie die Mindestanforderungen nicht erfüllt. Die FMA sorgt in diesem Fall dafür, dass die Banken und Wertpapierfirmen geeignete Massnahmen zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes ergreifen.

Art. 24

Abweichende Anforderungen für besondere Wertpapierfirmen

1) Die anrechenbaren Eigenmittel von Wertpapierfirmen, die nicht zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen nach Anhang I Abschnitt A Ziff. 3 und 6 der Richtlinie 2004/39/EG befugt sind, müssen in Abweichung von Art. 23 Abs. 2 dauernd den höheren der nachfolgend genannten Beträge übersteigen:

- a) der Summe der erforderlichen Eigenmittel für die Positionen nach Art. 23 Abs. 2 Bst. a bis c;
- b) ein Viertel der fixen Gemeinkosten (Personalaufwand, Aufwendungen für bezogene Leistungen, Abschreibungen auf immaterielle Anlagevermögen, Wertberichtigungen auf Forderungen, Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertberichtigungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens sowie sonstige betriebliche Aufwendungen nach Art. 1080 Abs. 1 PGR) des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.

2) Die anrechenbaren Eigenmittel von Wertpapierfirmen im Sinne von Art. 9 der Richtlinie 2006/49/EG die unter eine der nachfolgend genannten Kategorien fallen, müssen in Abweichung von Art. 23 Abs. 2 dauernd die Summe der erforderlichen Eigenmittel nach Abs. 1 Bst. a und b übersteigen:

- a) Wertpapierfirmen, die für eigene Rechnung ausschliesslich zum Zwecke der Erfüllung oder Ausführung eines Kundenauftrags oder des möglichen Zutrittes zu einem Clearing- und Abwicklungssystem oder einer anerkannten Börse handeln, sofern sie kommissionsweise tätig sind oder einen Kundenauftrag ausführen;
- b) Wertpapierfirmen, die:
 1. keine Kundengelder oder -wertpapiere halten;
 2. nur Handel für eigene Rechnung betreiben;
 3. die keine externen Kunden haben;
 4. ihre Geschäfte unter der Verantwortung eines Clearinginstituts ausführen und abwickeln lassen, wobei letzteres die Garantie dafür übernimmt.

3) Der Betrag nach Abs. 1 Bst. b kann von der FMA erhöht oder herabgesetzt werden, wenn sich der Umfang der Geschäftstätigkeit der Wertpapierfirma gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert hat.

4) Wertpapierfirmen im Sinne von Abs. 2, die ihre Geschäftstätigkeit seit weniger als einem Jahr ausüben, haben den Betrag nach Abs. 1 Bst. b auf der Basis der im Unternehmensplan vorgesehenen fixen Gemeinkosten zu ermitteln. Die FMA kann für die Zwecke von Abs. 1 eine Anpassung dieser Planung verlangen.

5) Wertpapierfirmen im Sinne von Abs. 2 haben, obwohl sie die operationellen Risiken nicht mit Eigenmitteln unterlegen müssen, Art. 7a des Gesetzes sowie Art. 21c bis 21e der Bankenverordnung zu befolgen.

Zusätzliche Eigenmittel ("Säule II")

Art. 25

a) Risikoadäquate Eigenmittelausstattung

1) Von den Banken und Wertpapierfirmen wird erwartet, dass sie zusätzliche anrechenbare Eigenmittel halten, um den von den Mindestanforderungen nicht erfassten Risiken Rechnung zu tragen und die Einhaltung der Mindestanforderungen auch unter ungünstigen Verhältnissen sicherzustellen.

2) Zum Zwecke von Abs. 1 müssen die Banken und Wertpapierfirmen über solide, wirksame und umfassende Strategien und Verfahren verfügen, mit denen sie die Höhe, die Zusammensetzung und die Verteilung des internen Kapitals, das sie zur quantitativen und qualitativen Absicherung ihrer aktuellen und etwaigen zukünftigen Risiken für angemessen halten, kontinuierlich bewerten und auf einem ausreichend hohen Stand halten können. Diese Strategien und Verfahren sind regelmässig intern zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass sie der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte der Bank oder Wertpapierfirma stets angemessen sind und keinen Aspekt ausser Acht lassen.

3) Die FMA kann unter besonderen Umständen von einzelnen Banken und Wertpapierfirmen zusätzliche Eigenmittel verlangen, namentlich wenn die erforderlichen Eigenmittel im Verhältnis zu den Geschäftsaktivitäten, den eingegangenen Risiken, der Geschäftsstrategie, der Qualität des Risikomanagements oder dem Entwicklungsstand der verwendeten Techniken keine ausreichende Sicherstellung gewährleisten. Zusätzliche Eigenmittel können insbesondere dann verlangt werden, wenn sich der Wert der Eigenmittel aufgrund einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung im Bankenbuch, deren Höhe von der FMA festgelegt wird, um mehr als 20 % verringert.

Art. 26 Abs. 2, 3, 4 Bst. a bis f und h sowie Abs. 5

2) Auf der Grundlage der Überprüfung und Bewertung nach Abs. 1 hat die FMA festzustellen, ob die von den Banken und Wertpapierfirmen geschaffenen Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen und ihre Eigenmittelausstattung ein solides Risikomanagement und eine solide Risikoabdeckung gewährleisten.

3) Die Häufigkeit und die Intensität der Überprüfung und Bewertung nach Abs. 1 wird von der FMA unter Berücksichtigung der Grösse, der Relevanz der Geschäfte der betreffenden Bank oder Wertpapierfirma für das Finanzsystem, der Art dieser Geschäfte, ihres Umfangs und ihrer Komplexität festgelegt. Die FMA hat dabei dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen. Überprüfung und Bewertung werden mindestens einmal jährlich auf den neuesten Stand gebracht.

4) Zusätzlich zum Kredit-, Markt- und operationellen Risiko sowie zum Zinsänderungsrisiko im Bankenbuch umfasst die Überprüfung und Bewertung durch die FMA:

- a) die Ergebnisse der von Banken und Wertpapierfirmen, die einen IRB-Ansatz anwenden, durchgeführten Stresstest;

- b) das Ausmass, in dem Banken und Wertpapierfirmen, Konzentrationsrisiken ausgesetzt sind, und das Management dieser Risiken durch die Banken und Wertpapierfirmen, einschliesslich der Einhaltung der Risikoverteilungsvorschriften;
- c) die Robustheit, Eignung und Umsetzung der von der Bank und Wertpapierfirma vorgesehenen Verfahren für das Management des mit der Anwendung anerkannter Kreditrisikominderungstechniken verbundenen Restrisikos;
- d) die Adäquanz der von einer Bank oder Wertpapierfirma für verbriefte Forderungen gehaltenen Eigenmittel unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Substanz der Transaktion, einschliesslich des Grads der erreichten Risikoübertragung;
- e) die Feststellung, ob eine Bank oder Wertpapierfirma implizite Kreditunterstützung für eine Verbriefung zur Verfügung stellt. Ist dies wiederholt der Fall, ergreift die FMA geeignete Massnahmen, die der gestiegenen Erwartung Rechnung tragen, dass die Bank oder Wertpapierfirma zukünftig weitere Unterstützungen für seine Verbriefungen zur Verfügung stellen wird und somit keine signifikante Risikoübertragung erzielt;
- f) das Ausmass, in dem Banken und Wertpapierfirmen Liquiditätsrisiken ausgesetzt sind, und das Management dieser Risiken durch die Banken und Wertpapierfirmen;
- h) die Ergebnisse der von Banken und Wertpapierfirmen, die zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für das Marktrisiko den Modellansatz verwenden, durchgeführten Stresstests.

5) Um die in Abs. 2 vorgesehene Feststellung treffen zu können, überprüft die FMA auch, ob die nach Ziff. 2.3a bis 2.3c des Anhangs 2 vorgenommenen Wertberichtigungen und Rückstellungen für Positionen bzw. Portfolios des Handelsbuches es der Bank oder Wertpapierfirma ermöglichen, ihre Positionen unter normalen Marktbedingungen kurzfristig und ohne nennenswerte Verluste zu veräussern oder abzuschliessen.

Art. 27 Abs. 1, 3, 5 und 6

1) Banken und Wertpapierfirmen informieren die Öffentlichkeit in angemessener Weise mindestens einmal jährlich über ihre Risiken und Eigenmittel. Zu diesem Zweck haben sie in einem formellen Verfahren festzulegen, wie sie ihren Offenlegungspflichten nachkommen wollen, und Richtlinien zu erlassen, anhand derer sie die Angemessenheit und Richtigkeit ihrer Angaben beurteilen können.

3) Wenn einzelne oder mehrere der nach Abs. 1 und 2 im Anhang 4 offen zu legenden Informationen nach Auffassung einer Bank oder Wertpapierfirma nicht als wesentlich anzusehen sind, wobei die Angaben nach Ziff. 6.2 des Anhangs 4 immer als wesentlich gelten, oder diese Informationen als geheim oder vertraulich einzustufen sind, kann die Bank von der Offenlegung dieser Informationen absehen. Sie weist bei der Offenlegung der restlichen Informationen darauf hin, welche Informationen nicht veröffentlicht wurden, begründet dies und legt allgemeinere Angaben zu den geforderten Informationen offen, sofern diese nicht als geheim oder vertraulich einzustufen sind.

5) Banken und Wertpapierfirmen, die von einer Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Land im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 41 kontrolliert werden, kommen den Anforderungen nach Abs. 1 bis 3 auf der Grundlage der konsolidierten Finanzlage dieser Finanzholdinggesellschaft nach; bedeutende Tochterunternehmen von EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaften nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 43 legen die Informationen nach Ziff. 5.2 Abs. 1 Bst. b des Anhangs 4 auf individueller oder teilkonsolidierter Basis offen.

6) Die FMA kann Banken und Wertpapierfirmen, deren Mutterunternehmen seinen Sitz nicht in einem EWR-Land hat und auf konsolidierter Basis vergleichbare Informationen über diese Banken und Wertpapierfirmen offen legen, ganz oder teilweise von der Anwendung der Abs. 4 und 5 ausnehmen.

Art. 29 Abs. 6

6) Wendet eine Bank oder Wertpapierfirma die umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten nach Anhang 1 Abschnitt 3 Teil 3 Ziff. 5.2 an, so wird bei Forderungen in Form von Wertpapieren oder Waren, die im Rahmen eines Pensions- oder Wertpapier- oder Warenleihgeschäfts veräußert, hinterlegt oder verliehen werden, oder bei Lombardkrediten der Forderungswert um die nach Massgabe von Anhang 1 Abschnitt 3 Teil 3 Ziff. 5.2c bis 5.2i als für solche Wertpapiere und Waren angemessen anzusehende Volatilitätsanpassung heraufgesetzt.

Art. 30 Abs. 2

2) Eine Bank oder Wertpapierfirma kann den IRB-Ansatz anwenden, wenn sie die Voraussetzungen nach den massgebenden Bestimmungen dieser Verordnung erfüllt und die FMA die erforderliche Bewilligung erteilt.

Art. 31 Abs. 1

1) Die Nettoposition wird wie folgt berechnet, wobei allfällige Wertberichtigungen von der Nettoposition abzuziehen sind:

- physischer Bestand
(zuzüglich Titelforderungen aus Securities Lending abzüglich Titelverpflichtungen aus Securities Borrowing)
- + nicht erfüllte Kassa- und Terminkäufe
(einschliesslich Financial Futures und Swaps)
- ./. nicht erfüllte Kassa- und Terminverkäufe
(einschliesslich Financial Futures und Swaps)
- + feste Übernahmezusagen aus Emissionen, abzüglich abgegebene Unterbeteiligungen und abzüglich feste Zeichnungen, sofern sie das Preisrisiko der Bank oder Wertpapierfirma beseitigen; Art. 117 Abs. 2 kann angewendet werden
- + Lieferansprüche aus Call-Käufen, deltagewichtet
- ./. Lieferverpflichtungen aus geschriebenen Calls, deltagewichtet
- + Übernahmeverpflichtungen aus geschriebenen Puts, deltagewichtet
- ./. Abgabeansprüche aus Put-Käufen, deltagewichtet

Art. 32 Abs. 1, 2 und 4 bis 6

1) Banken und Wertpapierfirmen können bei Anwendung des Standardansatzes die Positionen mit Ratings von Ratingagenturen gewichten, sofern diese von der FMA nach Art. 36 zu diesem Zweck anerkannt sind.

2) Banken und Wertpapierfirmen ordnen in diesem Fall ihre Positionen einzelnen Positionsklassen zu, welche sich nach Art der jeweiligen Gegenparteien bestimmen (Art. 59 Abs. 2).

4) Gewichtet eine Bank oder Wertpapierfirma Positionen aufgrund von Ratings anerkannter Ratingagenturen, muss sie grundsätzlich alle Positionen ausserhalb der Positionsklasse Unternehmen aufgrund von externen Ratings gewichten. Gewichtet sie auch Positionen der Positionsklasse Unternehmen nach externen Ratings, muss sie grundsätzlich alle Positionen dieser Klasse nach externen Ratings gewichten.

5) Gewichtet eine Bank oder Wertpapierfirma die Positionen ohne die Verwendung externer Ratings oder liegt zur Gewichtung einer Position kein Rating einer anerkannten Ratingagentur vor, sind die Gewichte der Ratingklasse "ohne Rating" zu verwenden.

6) Banken und Wertpapierfirmen verwenden in Auftrag gegebene Ratings. Mit Erlaubnis der FMA können sie jedoch auch ohne Auftrag erstellte Ratings verwenden.

Art. 34 Abs. 2

2) Wenn die zuständigen Behörden eines anderen EWR-Landes oder der Schweiz eine Zuordnung nach Abs. 1 vorgenommen haben, kann die FMA diese ohne eigenes Zuordnungsverfahren anerkennen.

Art. 37

Bewertung von Positionen (Forderungen)

Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen werden die Positionen (Forderungen), sofern nichts anderes bestimmt ist, nach den für die Banken und Wertpapierfirmen geltenden Rechnungslegungsvorschriften bewertet. Die sich aufgrund dieser Bewertung ergebenden Beträge werden mit den für die jeweiligen Gegenparteien oder Sicherheiten geltenden Risikogewichten multipliziert.

Art. 38 Abs. 2

2) Banken und Wertpapierfirmen, die den IRB-Ansatz anwenden, berechnen das Kreditäquivalent für Eventualverbindlichkeiten und unwiderrufliche Zusagen (Art. 39) nach Art. 39 Abs. 3, sofern unter dem IRB-Ansatz keine explizit abweichende Behandlung vorgesehen ist.

Art. 39 Abs. 2 und 3 Bst. d Ziff. 4

2) Eventualverbindlichkeiten, an denen die Bank oder Wertpapierfirma Unterbeteiligungen abgegeben hat, können im Umfang der Unterbeteiligung wie direkte Forderungen gegenüber den jeweiligen Unterbeteiligten behandelt werden.

3) Zur Berechnung des Kreditäquivalentes gelten folgende Kreditumrechnungsfaktoren:

d) für folgende Eventualverbindlichkeiten gilt der Faktor 1.0:

4. Indossamente auf Wechsel, die nicht die Unterschrift einer anderen Bank oder Wertpapierfirma tragen;

Art. 40 Abs. 3, 4, 5 Einleitungssatz, 6, 7, 9 und 10

3) Bei Derivaten im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. c ist immer die Marktwertmethode anzuwenden. Banken und Wertpapierfirmen, welche die in Anhang 2 Ziff. 3 Abs. 1 festgelegten Grenzwerte überschreiten, haben ebenfalls immer die Marktwertmethode anzuwenden.

4) Die Methoden nach Abs. 1 dürfen gleichzeitig nur innerhalb einer Gruppe, vorbehaltlich Satz 2 aber nicht innerhalb einer einzelnen Bank oder Wertpapierfirma angewendet werden. Eine gleichzeitige Verwendung der Methoden nach Abs. 1 Bst. a bis c innerhalb einer Bank oder Wertpapierfirma ist gestattet, wenn eine dieser Methoden für die in Anhang 1 Abschnitt 1 Teil 1 Ziff. 12 Abs. 1 aufgeführten Fälle angewendet wird.

5) Mit einer entsprechenden Bewilligung der FMA können Banken und Wertpapierfirmen den Forderungswert unter Anwendung der EPE-Modellmethode nach Abs. 1 Bst. d verwenden für:

6) Erwirbt eine Bank oder Wertpapierfirma zur Absicherung eines Risikos aus dem Bankenbuch oder eines Gegenparteausfallrisikos ein Kreditderivat, so kann sie die Eigenmittelanforderung für die abgesicherte Forderung nach Anhang 1 Abschnitt 3 Teil 3 Ziff. 9 bis 10.3 oder bei Anwendung des IRB-Ansatzes mit entsprechender Genehmigung der FMA nach Anhang 1 Abschnitt 2 Teil 1 Ziff. 2 Abs. 7 oder Teil 4 Ziff. 11.6a bis 11.7b bestimmen. In diesen Fällen gilt für das mit diesen Kreditderivaten verbundene Gegenparteausfallrisiko ein Forderungswert von Null.

7) Für Gegenparteausfallrisiken von Referenzschuldtiteln aus dem Bankenbuch, soweit sie als von der Bank oder Wertpapierfirma erbrachte Sicherheitsleistung behandelt werden und der Eigenmittelanforderung für das Kreditrisiko mit dem vollen Nominalbetrag unterliegen, gilt ein Forderungswert von Null.

9) Ein Forderungswert von Null für Gegenparteausfallrisiken kann Derivatgeschäften oder Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenleihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften, die gegenüber einer zentralen Gegenpartei ausstehen und von der zentralen Gegenpartei nicht abgelehnt wurden, zugeschrieben werden. Ferner kann ein Forderungswert von Null für Kreditrisikoforderungen gegenüber zentralen Gegenparteien angesetzt werden, die sich aus Derivatgeschäften, Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenleihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften oder anderen von der FMA festgelegten Forderungen der Bank oder Wertpapierfirma gegenüber der zentralen Gegenpartei ergeben. Die Forderungen der zentralen Gegenpartei aus Gegenparteausfallrisiken ge-

genüber allen Teilnehmern an ihren Systemen werden auf Tagesbasis voll besichert.

10) Forderungsbeträge, die aus Geschäften mit längerer Abwicklungsdauer entstehen, können nach jeder der Methoden nach Abs. 1 berechnet werden, unabhängig davon, welche Methoden für die Behandlung von OTC-Derivatgeschäften und Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenleihgeschäften und Lombardgeschäften gewählt werden. Banken und Wertpapierfirmen, die den IRB-Ansatz anwenden, dürfen bei der Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Geschäfte mit längerer Abwicklungsfrist die Risikogewichte des Standardansatzes dauerhaft verwenden, unabhängig von der Wesentlichkeit dieser Positionen.

Art. 41 Abs. 5

5) Schafft das Kreditderivat eine Sicherung in Bezug auf den n-ten Ausfall unter einer Reihe von zugrunde liegenden Zahlungsverpflichtungen, wird der Prozentsatz, der nach Abs. 2 anzuwenden ist, durch die Verpflichtung mit der n-ten niedrigsten Kreditqualität bestimmt, die wiederum dadurch ermittelt wird, dass festgestellt wird, ob es sich, angenommen es wäre eine direkte Position der Bank oder Wertpapierfirma, um ein qualifiziertes Zinsinstrument nach Art. 86 Abs. 1 handeln würde.

Art. 45 Abs. 2

2) Im Falle eines Credit Default Swap kann eine Bank oder Wertpapierfirma, deren Risikoposition aus dem Swap eine Long-Position in Bezug auf die zugrunde liegenden Positionen ist, ebenfalls auf ein Add-on verzichten, es sei denn, der Credit Default Swap unterliegt einer Glattstellung infolge der Insolvenz der Gegenpartei, deren Risiko aus dem Swap eine Verkaufsposition in Bezug auf den zugrunde liegenden Positionen ist, auch wenn die zugrunde liegende Position nicht ausgefallen ist.

Art. 46 Abs. 1, Abs. 2 Bst. a, b Einleitungssatz, c, d und e, Abs. 3 Bst. c und d, Abs. 6, 7, 9 und 10 Bst. b

1) Für die Anwendung von Art. 40 bis 45 kann die FMA folgende Formen von vertraglichem Netting (aufgrund einer Netting-Rahmenvereinbarung) als risikosenkend anerkennen:

- a) bilaterale Schuldumwandlungsverträge zwischen einer Bank oder Wertpapierfirma und ihrem Vertragspartner, durch die gegenseitige Forderungen und Verpflichtungen automatisch so zusammengefasst werden, dass sich bei jeder Schuldumwandlung ein einziger Nettobetrag ergibt und somit ein einziger rechtsverbindlicher neuer Vertrag geschaffen wird, der die früheren Verträge erlöschen lässt;
- b) sonstige bilaterale Nettingvereinbarungen zwischen einer Bank oder Wertpapierfirma und ihrem Vertragspartner;
- c) vertragliche Produkt übergreifende Nettingvereinbarungen, die von Banken und Wertpapierfirmen geschlossen werden, die von der FMA die Genehmigung erhalten haben, die EPE-Modellmethode für unter diese Methode fallende Transaktionen anzuwenden. Das Netting von Transaktionen, die von Mitgliedern einer Gruppe getätigt wurden, wird für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen nicht anerkannt.

2) Die FMA kann ein vertragliches Netting nur unter folgenden Bedingungen als risikosenkend anerkennen:

- a) die Bank oder Wertpapierfirma muss über eine vertragliche Nettingvereinbarung mit ihrem Vertragspartner verfügen, durch die ein einheitliches Vertragsverhältnis geschaffen wird, das alle einbezogenen Geschäfte abdeckt, so dass die Bank oder Wertpapierfirma dann, wenn der Vertragspartner den Vertrag aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Konkurs, Liquidation oder aufgrund anderer ähnlicher Umstände nicht erfüllt, nur das Recht auf Erhalt bzw. die Verpflichtung zur Zahlung des Saldos der positiven und negativen Marktwerte der einzelnen einbezogenen Transaktionen hat;
- b) die Bank oder Wertpapierfirma muss der FMA ein wohlbegründetes schriftliches Rechtsgutachten bereitgestellt haben, aus dem hervorgeht, dass die zuständigen Gerichte und Verwaltungsbehörden im Falle einer Anfechtung entscheiden würden, dass sich in den unter Bst. a genannten Fällen die Ansprüche und Verpflichtungen der Bank oder Wertpapierfirma auf den dort beschriebenen Saldo beschränken würden, wie in Bst. a dargelegt, und zwar:
- c) die Bank oder Wertpapierfirma muss Verfahren anwenden, die sicherstellen, dass die Rechtsgültigkeit ihrer Nettingvereinbarungen laufend im Lichte eventueller Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften überprüft wird;
- d) die Bank oder Wertpapierfirma nimmt alle erforderlichen Papiere zu ihren Unterlagen;

- e) die Bank oder Wertpapierfirma bezieht die Auswirkungen von Produkt übergreifendem Netting in die Messung des Gesamtkreditrisikos jedes einzelnen Vertragspartners ein und steuert ihr Kreditrisikodementsprechend;

3) Darüber hinaus müssen vertragliche Produkt übergreifende Nettingvereinbarungen folgende Kriterien erfüllen:

- c) die Bank oder Wertpapierfirma muss über die unter Abs. 2 Bst. c genannten Verfahren verfügen, um zu überprüfen, ob über ein Geschäft, das in ein Netting-Set aufgenommen werden soll, ein Rechtsgutachten erstellt wurde;
- d) unter Berücksichtigung der vertraglichen Produkt übergreifenden Nettingvereinbarung erfüllt die Bank oder Wertpapierfirma weiterhin bezüglich aller einbezogenen individuellen bilateralen Mastervereinbarungen und Transaktionen die Anforderungen für die Anerkennung des bilateralen Netting und gegebenenfalls die Anforderungen von Art. 55 bis 57 für die Anerkennung der Kreditrisikominderung.

6) Banken und Wertpapierfirmen, die die Marktwertmethode anwenden, können positive Wiederbeschaffungswerte und sämtliche Add-ons einerseits und negative Wiederbeschaffungswerte andererseits aus Geschäften mit demselben Vertragspartner, mit welchem ein von der FMA anerkannter bilateraler Schuldumwandlungsvertrag nach Abs. 1 Bst. a abgeschlossen wurde, verrechnen. Bei Anwendung der Ursprungsrisikomethode kann der Nennwert unter Berücksichtigung der Nettingvereinbarung unter den gleichen Voraussetzungen berechnet werden, wobei die entsprechenden Kreditumrechnungsfaktoren nach Art. 42 Abs. 2 anzuwenden sind.

7) Für andere Nettingvereinbarungen nach Abs. 1 Bst. b kann bei Anwendung der Marktwertmethode für die Kontrakte, die in eine Nettingvereinbarung einbezogen sind, der aktuelle Wiederbeschaffungswert mit dem aktuellen hypothetischen positiven Netto-Wiederbeschaffungswert angesetzt werden, der sich aus der Nettingvereinbarung ergibt; falls sich aus der Verrechnung eine Nettoverbindlichkeit für die den Netto-Wiederbeschaffungswert berechnende Bank oder Wertpapierfirma ergibt, wird der aktuelle Wiederbeschaffungswert mit Null angesetzt.

9) Für andere Nettingvereinbarungen als nach Abs. 1 Bst. b können bei Anwendung der Ursprungsrisikomethode völlig kongruente Kontrakte, die in die Nettingvereinbarung einbezogen sind, als ein einziger Kontrakt mit einem fiktiven Nennwert, der den Nettoerträgen (Netto-Zahlungsströmen) entspricht, berücksichtigt werden; die fiktiven Nennwertbeträge werden mit den Prozentsätzen nach Art. 42 Abs. 2 multipliziert. Für alle anderen in eine Nettingvereinbarung einbezogenen Kon-

trakte können die anzuwendenden Prozentsätze gemäss nachfolgender Tabelle reduziert werden:

Basiswert	Ursprungsrisikomethode (Kreditumrechnungsfaktoren in Prozenten)		
	Ursprungslaufzeit		
	≤ 1 Jahr	> 1 und ≤ 2 Jahre	zusätzlich für jedes weitere und angebrochene Jahr
Zinsen	0.35	0.75	0.75 p.a.
Devisen und Gold	1.50	3.75	2.25 p.a.

Bei Zinskontrakten kann die Bank oder Wertpapierfirma mit Zustimmung der FMA entweder die Ursprungs- oder die Restlaufzeit wählen.

10) Für die Anwendung der Art. 40 bis 46 gelten als:

- b) "vertragliche Produkt übergreifende Nettingvereinbarung": eine schriftliche, bilaterale Vereinbarung zwischen einer Bank oder Wertpapierfirma und einem Vertragspartner, durch die eine einzige rechtliche Verpflichtung geschaffen wird, die alle eingeschlossenen bilateralen Mastervereinbarungen und Transaktionen abdeckt, die unterschiedliche Produktkategorien betreffen. Vertragliche Produkt übergreifende Nettingvereinbarungen erstrecken sich nur auf Netting auf bilateraler Grundlage;

Art. 47 Abs. 1

1) Berechnet eine Bank oder Wertpapierfirma die risikogewichteten Forderungsbeträge für die Forderungsklasse, der die verbrieften Forderungen nach Art. 59 Abs. 2 zuzuordnen wären, nach dem Standardansatz, so ermittelt sie den risikogewichteten Forderungsbetrag für eine verbrieftete Forderung nach Anhang 1 Abschnitt 4 Teil 4 Ziff. 1 bis 9.

Art. 48 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2 und 3

1) Würde das aus verbrieften Forderungen resultierende Kreditrisiko von der originierenden Bank oder Wertpapierfirma unter den in Anhang 1 Abschnitt 4 Teil 2 genannten Bedingungen zu einem grossen Teil weitergegeben, so kann diese Bank oder Wertpapierfirma:

2) Findet Abs. 1 Anwendung, so ermittelt die originierende Bank oder Wertpapierfirma die risikogewichteten Forderungsbeträge für verbriefte Forderungen, die es in einer Verbriefung hält, nach Anhang 1 Abschnitt 4.

3) Gelingt es der originierenden Bank oder Wertpapierfirma nicht, das Kreditrisiko nach Abs. 1 zu einem grossen Teil weiterzugeben, so braucht sie für keine in der betreffenden Verbriefung enthaltene Position risikogewichtete Forderungsbeträge zu ermitteln.

Art. 52

f) Vorgehen bei Klauseln über eine vorzeitige Rückzahlung

1) Bei einer Verbriefung revolvingender Forderungen mit Klauseln über eine vorzeitige Rückzahlung ermittelt die originierende Bank oder Wertpapierfirma für den Fall, dass sich ihr Kreditrisiko nach Inanspruchnahme der Klausel zur vorzeitigen Rückzahlung erhöhen könnte, einen zusätzlichen risikogewichteten Forderungsbetrag nach Anhang 1 Abschnitt 4.

2) Für diese Zwecke ist eine revolvingende Forderung eine Position, bei der die Inanspruchnahme der Kreditlimite bis zu einer von der Bank oder Wertpapierfirma gesetzten Grenze durch Inanspruchnahmen und Rückzahlungen nach dem freien Ermessen des Kunden schwanken darf, und ist eine Klausel über die vorzeitige Rückzahlung eine vertragliche Bestimmung, wonach die Positionen der Investoren beim Eintritt bestimmter Ereignisse vor der eigentlichen Fälligkeit der emittierten Wertpapiere zurückgezahlt werden müssen.

Art. 53 Abs. 2

2) Verstösst ein Originator oder Sponsor bei einer Verbriefung gegen Abs. 1, so schreibt die FMA ihm vor, für alle verbrieften Forderungen mindestens so viel Eigenmittel vorzusehen, wie er es ohne Verbriefung hätte vorsehen müssen. Die Bank oder Wertpapierfirma macht öffentlich bekannt, dass sie eine ausservertragliche Unterstützung gewährt hat und welche Auswirkungen auf ihre Eigenkapitalausstattung sich hieraus ergeben.

Art. 55 Abs. 1, 3 Einleitungssatz und 5

1) Banken und Wertpapierfirmen, die den Standardansatz anwenden oder nach dem IRB-Ansatz verfahren, aber keine eigenen LGD-Schätzungen und Schätzungen von Umrechnungsfaktoren nach Art. 78 und 79 verwenden, können bei der Ermittlung der risikogewichteten Forderungsbeträge oder der bei Anwendung des IRB-Ansatzes gegebenenfalls erwarteten Verlustbeträge risikomindernde Massnahmen nach Abs. 2 berücksichtigen.

3) Bei der Berücksichtigung von anderen Sicherheiten im Sinne von Abs. 2 Bst. d (z.B. Lombardkredite oder Darlehens-, Pensions- (Repo-) oder Securities Lending and Borrowing-Geschäfte) kann die Bank oder Wertpapierfirma die Sicherheiten wahlweise nach einer der folgenden Methoden berücksichtigen (Anhang 1 Abschnitt 3 Teil 3 Ziff. 5):

5) Als kreditgebende Bank oder Wertpapierfirma im Sinne der Art. 56 und 57 gilt eine Bank oder Wertpapierfirma, welche die betreffende Forderung hält, gleich ob sich diese von einem Kredit ableitet oder nicht.

Art. 56 Abs. 1, 2 und 4

1) Die zur Besicherung eingesetzten risikomindernden Massnahmen gewährleisten zusammen mit den von der kreditgebenden Bank oder Wertpapierfirma getroffenen Massnahmen, Schritten, Verfahren und Strategien eine rechtswirksame Besicherung, die in allen relevanten Rechtsordnungen verwertet werden kann. Auf Verlangen müssen die Banken oder Wertpapierfirmen der FMA nachweisen, dass die Massnahmen nach Art. 55 Abs. 2 in den betroffenen Rechtsordnungen rechtlich durchsetzbar sind.

2) Die kreditgebende Bank oder Wertpapierfirma ergreift alle Massnahmen, die erforderlich sind, um die Rechtswirksamkeit der Besicherung zu gewährleisten und damit verbundene Risiken abzusichern.

4) Bei einer Besicherung mit Sicherheitsleistung hat die kreditgebende Bank oder Wertpapierfirma das Recht, bei Ausfall, Insolvenz oder Konkurs des Schuldners bzw. gegebenenfalls des Sicherheitenverwahrers - oder einem anderen in der entsprechenden Vereinbarung genannten Kreditereignis - die als Sicherheit zur Verfügung gestellten Vermögensgegenstände zeitnah zu liquidieren oder einzubehalten. Der Wert der als Sicherheit zur Verfügung gestellten Vermögensgegenstände darf nicht in ungebührlich hohem Masse an die Bonität des Schuldners gekoppelt sein.

Art. 58 Abs. 2 Bst. a

- a) Die Bank oder Wertpapierfirma, welche ihre Leistung erbracht hat, behandelt das Geschäft wie einen Kredit, bis die Gegenleistung erbracht wird.

Art. 59 Abs. 2 Bst. f

- f) Forderungen oder Eventualforderungen gegenüber Banken und Wertpapierfirmen;

Art. 60 Abs. 4

4) Sehen die zuständigen Behörden eines Drittlandes (ausgenommen die Schweiz), dessen aufsichtrechtlichen und regulatorischen Vorschriften jenen innerhalb des EWR mindestens gleichwertig sind, für Forderungen gegenüber ihrer Zentralregierung und ihrer Zentralbank, die auf die Landeswährung dieses Drittlandes lauten und in dieser Währung refinanziert sind, ein niedrigeres Risikogewicht als nach Abs. 1 vor, so kann die FMA ihren Banken und Wertpapierfirmen gestatten, dasselbe Risikogewicht auf Forderungen gegenüber dieser Zentralregierung und dieser Zentralbank anzuwenden, sofern die Forderungen auf die Landeswährung dieses Staates lauten und in dieser Währung refinanziert sind.

Art. 61 Abs. 4

4) Behandeln die zuständigen Behörden eines Drittlandes, dessen aufsichtrechtliche und regulatorische Vorschriften jenen innerhalb des EWR mindestens gleichwertig sind, Forderungen gegenüber ihren Gebietskörperschaften auf dieselbe Weise wie Forderungen gegenüber ihrer Zentralregierung, so kann die FMA ihren Banken und Wertpapierfirmen gestatten, Forderungen gegenüber diesen Gebietskörperschaften auf dieselbe Weise zu gewichten.

Art. 62 Abs. 1 und 4

1) Forderungen gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und den nachfolgend bezeichneten multilateralen Entwicklungsbanken werden mit 0 % gewichtet:

1. die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (International Bank for Reconstruction and Development, IBRD);
2. die Internationale Finanz-Corporation (International Finance Corporation, IFC);
3. die Interamerikanische Entwicklungsbank (Inter American Development Bank, IADB);
4. die Asiatische Entwicklungsbank (Asian Development Bank, AsDB);
5. die Afrikanische Entwicklungsbank (African Development Bank, AfDB);
6. der Rat der Europäischen Entwicklungsbank (Council of European Development Bank, CEDB);
7. die Nordische Entwicklungsbank (Nordic Investment Bank, NIB);
8. die Karibische Entwicklungsbank (Caribbean Development Bank, CDB);
9. die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (European Bank for Reconstruction and Development, EBRD);
10. die Europäische Investitionsbank (European Investment Bank, EIB);
11. der Europäischen Investitionsfonds (European Investment Fund, EIF);
12. die Multilaterale Investitionsgarantie-Agentur (The Multilateral Investment Guarantee Agency);
13. Internationale Finanzierungsfazilität für Impfungen; und
14. Islamische Entwicklungsbank (Islamic Development Bank, IDB).

4) Forderungen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken, die nicht in Abs. 1 aufgeführt sind, werden wie Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten gegenüber Banken und Wertpapierfirmen nach Art. 63 gewichtet.

Art. 63 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz, 2, 3 und 6

Banken und Wertpapierfirmen

1) Für Forderungen gegenüber Banken und Wertpapierfirmen sowie gegenüber anerkannten Drittland-Wertpapierfirmen, Börsen und Clearinghäusern gelten die folgenden Risikogewichte, wobei verrechnete Forderungen aus Ausserbilanzgeschäften dem Laufzeitband der kürzesten der verrechneten Forderungen zugewiesen werden:

2) Forderungen gegenüber Banken und Wertpapierfirmen, die über kein Rating im Sinne von Abs. 1 verfügen, dürfen nicht mit einem niedrigeren Risikogewicht belegt werden als Forderungen gegenüber deren Zentralregierung.

3) Liegt für eine Forderung kein Kurzfrist-Rating vor, so wird auf alle Forderungen gegenüber Banken und Wertpapierfirmen mit einer Restlaufzeit von bis zu drei Monaten das Risikogewicht für Forderungen mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu drei Monaten nach Abs. 1 angewandt.

6) Anlagen in Aktien oder als Eigenmittel anerkannte Wertpapiere, die von Banken oder Wertpapierfirmen emittiert werden, erhalten ein Risikogewicht von 100 %, es sei denn, sie werden von den Eigenmitteln abgezogen.

Art. 65 Abs. 1 und 5

1) Forderungen gegenüber natürlichen Personen oder kleinen oder mittelgrossen Unternehmen (Retailforderungen) werden mit 75 % gewichtet, wenn der Gesamtwert der Forderungen der Bank oder Wertpapierfirma sowie ihren Mutterunternehmen und deren Tochtergesellschaften gegenüber einer Gegenpartei oder einer Gruppe verbundener Gegenparteien 1.5 Millionen Schweizer Franken und 1 % aller Retailforderungen nicht übersteigt.

5) Die Banken und Wertpapierfirmen unternehmen angemessene Schritte zur Erlangung des in Abs. 1 verlangten Wissens.

Art. 66 Abs. 1 und 2 Bst. a, b, c und e

1) Auf Forderungen gegenüber dem Mutterunternehmen oder einem Tochterunternehmen der Bank oder Wertpapierfirma oder gegenüber einem Tochterunternehmen des Mutterunternehmens oder einem Unternehmen, das unter einheitlicher Leitung eines der vorgenannten Unternehmen steht, ohne dass zwischen diesen aber eine kapitalmässige Verbindung besteht (Art. 5 Abs. 1 Ziff. 46), kann ein Risikogewicht von 0 % angewendet werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind.

2) Auf Forderungen gegenüber Gruppengesellschaften im Sinne von Abs. 1, bei denen es sich nicht um Bestandteile von Eigenmitteln nach Art. 12 bis 22 handelt, kann ein Risikogewicht von 0 % angewendet werden, wenn:

- a) es sich bei der Gruppengesellschaft um eine Bank oder Wertpapierfirma oder eine Finanzholdinggesellschaft, eine Wertpapierfirma oder einen Anbieter von Nebendienstleistungen handelt, der einer angemessenen Aufsicht und Regulierung unterliegt;
- b) die Gruppengesellschaft wie die Bank oder Wertpapierfirma in die Vollkonsolidierung einbezogen ist;
- c) bei der Gruppengesellschaft die gleichen Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren eingesetzt werden wie bei der Bank oder Wertpapierfirma;
- e) weder ein substantielles noch ein rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln von der Gruppengesellschaft auf die Bank oder Wertpapierfirma oder durch Rückzahlung von Verbindlichkeiten an die Bank oder Wertpapierfirma durch die Gruppengesellschaft vorhanden oder absehbar ist.

Art. 70 Abs. 1 Bst. b und c, Abs. 2 und 3

- 1) Gedeckte Schuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen im Sinne von Art. 22 Abs. 4 der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW), die mit einer der folgenden anerkannten Forderungen besichert sind:
- b) Forderungen, die gegenüber Zentralregierungen von Nicht-EWR-Ländern, Zentralbanken aus Nicht-EWR-Ländern, multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen der Ratingklasse 1 und 2 sowie Forderungen, die gegenüber öffentlichen Stellen aus Nicht-EWR-Ländern, Regionalverwaltungen und nicht zu einem EWR-Land gehörenden Gebietskörperschaften aus Nicht-EWR-Ländern bestehen oder von diesen garantiert werden, sofern sie nach Art. 61 Abs. 1, 2 und 5 risikogewichtet werden und der Risikoklasse 1 und 2 zuzuordnen sind. Hinzu kommen Forderungen im Sinne des Vorstehenden, sofern sie 20 % des Nominalbetrages der ausstehenden gedeckten Schuldverschreibungen der ausgebenden Banken oder Wertpapierfirmen nicht übersteigen und der Risikoklasse 3 zuzuordnen sind;
 - c) Forderungen gegenüber Banken oder Wertpapierfirmen, die der Risikoklasse 1 und 2 zuzuordnen sind. Die Gesamtforderung dieser Art darf 15 % des Nominalbetrages der ausstehenden gedeckten Schuldverschreibungen der emittierenden Bank oder Wertpapierfirma nicht übersteigen. Forderungen, die durch die Übermittlung und Verwaltung von Zahlungen der Schuldner oder des Liquidationserlöses von durch Immobilien gesicherten Krediten an die Inhaber gedeckter Schuldverschreibungen entstehen, werden bei der vorgenann-

ten 15 %-Grenze nicht berücksichtigt; Forderungen gegenüber Banken oder Wertpapierfirmen mit einer Restlaufzeit von bis zu 100 Tagen fallen nicht unter das Erfordernis der Ratingklassen 1 und 2, doch müssen diese Banken und Wertpapierfirmen der Ratingklasse 3 zuzuordnen sein.

2) Bei der Besicherung gedeckter Schuldverschreibungen mit Immobilien (Pfandbriefe) erfüllen die Banken und Wertpapierfirmen die Mindestanforderungen nach Anhang 1 Abschnitt 3 Teil 2 Ziff. 5 und Teil 3 Ziff. 6.1 Abs. 1 bis 4.

3) Die Risikogewichtung gedeckter Schuldverschreibungen richtet sich nach dem Risikogewicht, das für höherrangige ungedeckte Forderungen gegenüber der betreffenden emittierenden Bank oder Wertpapierfirma gilt. Die Risikogewichte bestimmen sich dabei wie folgt:

- a) gilt für die Forderungen gegenüber der Bank oder Wertpapierfirma ein Risikogewicht von 20 %, so erhält die gedeckte Schuldverschreibung ein Risikogewicht von 10 %;
- b) gilt für die Forderungen gegenüber der Bank oder Wertpapierfirma ein Risikogewicht von 50 %, so erhält die gedeckte Schuldverschreibung ein Risikogewicht von 20 %;
- c) gilt für die Forderungen gegenüber der Bank oder Wertpapierfirma ein Risikogewicht von 100 %, so erhält die gedeckte Schuldverschreibung ein Risikogewicht von 50 %;
- d) gilt für die Forderungen gegenüber der Bank oder Wertpapierfirma ein Risikogewicht von 150 %, so erhält die gedeckte Schuldverschreibung ein Risikogewicht von 100 %.

Art. 71 Sachüberschrift und Einleitungssatz

Kurzfristige Forderungen gegenüber Banken, Wertpapierfirmen und Unternehmen

Für kurzfristige Forderungen gegenüber Banken, Wertpapierfirmen und Unternehmen, für die ein Kurzfrist-Rating vorliegt, gelten die folgenden Risikogewichte:

Art. 72 Abs. 3 Einleitungssatz, Abs. 4 und 5

3) Banken und Wertpapierfirmen können das auf eine Forderung in Form von Anteilen an Wertpapierfonds anzuwendende Risikogewicht nach Abs. 4 bestimmen, wenn:

4) Ist der Bank oder Wertpapierfirma die Zusammensetzung der Anlagen des Wertpapierfonds bekannt, kann sie auf der Basis dieser Anlagen ein durchschnittliches Risikogewicht für die Anteile des Wertpapierfonds nach dem Standardansatz berechnen. Dasselbe gilt, wenn der Bank oder Wertpapierfirma die Zusammensetzung der Anlagen des Wertpapierfonds zwar nicht bekannt ist, jedoch davon ausgegangen werden kann, dass ein Wertpapierfonds zunächst in die Risikokategorien mit der höchsten Eigenmittelanforderung investiert, bis die für sie geltende jeweilige Höchstgrenze erreicht ist, und dann in absteigender Folge in die nachfolgenden Risikokategorien investiert, bis die Höchstgrenze für die Gesamtinvestition ausgeschöpft ist.

5) Banken und Wertpapierfirmen können einen Dritten mit der Ermittlung der Risikogewichte nach Abs. 4 beauftragen, sofern durch angemessene Massnahmen für die Richtigkeit der Berechnung gesorgt ist.

Art. 73 Abs. 5

5) Stellt eine Bank oder Wertpapierfirma eine Kreditabsicherung für einen Forderungskorb in der Weise, dass der n-te bei diesen Forderungen auftretende Ausfall die Zahlung auslöst und dieses Kreditereignis auch den Kontrakt beendet, so werden die in den Art. 47 bis 53 vorgeschriebenen Risikogewichte angewandt, wenn für das Produkt ein externes Rating einer anerkannten Ratingagentur vorliegt. Ist letzteres nicht der Fall, so werden die Risikogewichte der im Korb enthaltenen Forderungen, ohne n-1 Forderungen, bis maximal 1 250 % aggregiert und mit dem durch das Kreditderivat abgesicherten Nominalbetrag multipliziert, um den risikogewichteten Forderungsbetrag zu ermitteln. Die bei der Aggregation auszunehmenden n-1 Forderungen werden auf der Basis bestimmt, dass jede dieser Forderungen einen niedrigeren risikogewichteten Forderungsbetrag ergibt als den risikogewichteten Forderungsbetrag jeder in die Aggregation eingehenden Forderung.

Art. 74 Abs. 1 Einleitungssatz

1) Eine Bank oder Wertpapierfirma, die zur Berechnung der nach risikogewichteten Positionen und zur Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken den IRB-Ansatz anwendet, kann wählen zwischen:

Art. 75 Abs. 1 und 3 bis 5

1) Eine Bank oder Wertpapierfirma, die einen IRB-Ansatz anwenden will, muss eine Bewilligung der FMA einholen. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die FMA sich davon überzeugt hat, dass die Systeme, die die Bank oder Wertpapierfirma zur Steuerung und Einstufung ihrer Kreditrisiken einsetzt, solide sind, ganzheitlich umgesetzt werden und insbesondere die folgenden Standards in Übereinstimmung mit Anhang 1 Abschnitt 2 Teil 4 erfüllen:

- a) die Ratingsysteme der Bank oder Wertpapierfirma ermöglichen eine aussagekräftige Beurteilung von Schuldner- und Geschäftscharakteristika, eine aussagekräftige Risikodifferenzierung und präzise, konsistente quantitative Risikoschätzungen;
- b) die bei der Berechnung der erforderlichen Eigenmittel verwendeten institutsinternen Ratings und Ausfall- und Verlustschätzungen sowie die dazugehörigen Systeme und Verfahren spielen im Risikomanagement und Entscheidungsprozess, bei der Kreditvergabeentscheidung, der internen Kapitalallokation und der Corporate Governance der Bank oder Wertpapierfirma eine wesentliche Rolle;
- c) die Bank oder Wertpapierfirma hat eine Abteilung "Kreditrisikokontrolle", die für die internen Ratingsysteme zuständig ist, über das notwendige Mass an Unabhängigkeit verfügt und vor ungebührlicher Einflussnahme geschützt ist;
- d) die Bank oder Wertpapierfirma sammelt und speichert alle Daten, die für eine zuverlässige Kreditrisikomessung und ein zuverlässiges Kreditrisikomanagement von Bedeutung sind;
- e) die Bank oder Wertpapierfirma führt über seine Ratingsysteme Buch, dokumentiert die Gründe für deren Ausgestaltung und validiert diese Systeme.

3) Eine Bank oder Wertpapierfirma, die eine Genehmigung zur Anwendung des IRB-Ansatzes beantragt, weist nach, dass sie für die betreffenden IRB-Forderungsklassen seit mindestens drei Jahren Ratingsysteme verwendet, die den in Anhang 1 Abschnitt 2 Teil 4 für die interne Risikomessung und das interne Risikomanagement genannten Mindestanforderungen im Wesentlichen entsprechen.

4) Eine Bank oder Wertpapierfirma, die eine Genehmigung zur Verwendung eigener LGD-Schätzungen und/oder eigener Umrechnungsfaktoren beantragt, weist nach, dass sie ihre LGD-Schätzungen und Umrechnungsfaktoren seit mindestens drei Jahren in einer Weise verwendet, die den in Anhang 1 Abschnitt 2 Teil 4 für die Nutzung eigener Schätzungen genannten Mindestanforderungen im Wesentlichen entspricht.

5) Wenn eine Bank oder Wertpapierfirma die Voraussetzungen für die Anwendung des IRB-Ansatzes nicht mehr erfüllt, legt sie der FMA entweder einen Plan vor, aus dem hervorgeht, dass sie die Anforderungen bald wieder einhalten wird, oder sie weist nach, dass die Abweichungen keine nennenswerten Auswirkungen haben.

Art. 76 Abs. 1 und 3 bis 5

1) Unbeschadet von Art. 80 wenden Banken und Wertpapierfirmen und alle Mutterunternehmen mit ihren Tochtergesellschaften den IRB-Ansatz auf alle Forderungen an. Soweit von der FMA genehmigt, kann die Umstellung schrittweise erfolgen, d. h. innerhalb eines Geschäftsfeldes von einer der in Art. 77 genannten Forderungsklassen zur nächsten, innerhalb einer Gruppe von Geschäftsfeldern zu Geschäftsfeldern oder bei der Verwendung eigener LGD-Schätzungen oder Umrechnungsfaktoren zur Berechnung der Risikogewichte von Forderungen gegenüber Unternehmen, Banken und Wertpapierfirmen sowie Zentralregierungen und Zentralbanken. Bei der in Art. 77 genannten Forderungsklasse der Retailforderungen kann die Umstellung schrittweise für die Kategorien, denen die verschiedenen in Anhang 1 Abschnitt 2 Teil 1 Ziff. 3 Abs. 1 bis 3 genannten Korrelationen entsprechen, erfolgen.

3) Banken und Wertpapierfirmen, die für eine Forderungsklasse nach dem IRB-Ansatz verfahren, verwenden diesen ebenfalls für die Forderungsklassen der Beteiligungstitel.

4) Vorbehaltlich Abs. 1 bis 3 sowie Art. 80 dürfen Banken und Wertpapierfirmen, denen nach Art. 75 die Anwendung des IRB-Ansatzes gestattet wurde, für die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge nicht mehr zurück auf den Standardansatz wechseln, es sei denn, sie können dafür triftige Gründe nennen und die FMA genehmigt dies.

5) Vorbehaltlich Abs. 1 und 2 sowie Art. 80 dürfen Banken und Wertpapierfirmen, denen nach Art. 78 Abs. 9 die Verwendung eigener Schätzungen für LGDs und Umrechnungsfaktoren gestattet wurde, nicht auf die in Art. 78 Abs. 8 genannten LGD-Werte und Umrechnungsfaktoren zurück, es sei denn, sie können dafür triftige Gründe nennen und die FMA genehmigt dies.

Art. 77 Abs. 1 Bst. b, Abs. 3 Einleitungssatz, Abs. 4 Bst. a, Abs. 6 Einleitungssatz und Abs. 9

1) Jede Forderung wird einer der folgenden Forderungsklassen zugeordnet:

b) Forderungen oder Eventualforderungen gegenüber Banken und Wertpapierfirmen;

3) Die folgenden Forderungen werden wie Forderungen gegenüber Banken und Wertpapierfirmen behandelt:

4) Um der in Abs. 1 Bst. d genannten Retailforderungsklasse zugeordnet werden zu können, müssen Forderungen die folgenden Kriterien erfüllen:

a) sie bestehen entweder gegenüber einer Einzelperson bzw. Einzelpersonen oder gegenüber einem kleinen oder mittelgrossen Unternehmen, wobei in letztgenanntem Fall der der Bank oder Wertpapierfirma und ihren Mutterunternehmen und deren Tochtergesellschaften von einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden insgesamt geschuldete Betrag, einschliesslich etwaiger in der Vergangenheit fälliger Forderungen, jedoch mit Ausnahme von durch Wohneigentum besicherten Forderungen, nach Wissen der Bank oder Wertpapierfirma nicht über eine Million Euro hinausgehen darf; die Bank oder Wertpapierfirma hat angemessene Schritte unternommen, um sich von der Richtigkeit ihres Kenntnisstandes zu überzeugen;

6) Innerhalb der Forderungsklasse "Forderungen gegenüber Unternehmen" werden Forderungen mit nachfolgend genannten Charakteristika von den Banken und Wertpapierfirmen getrennt als Spezialfinanzierungen erfasst:

9) Bei der Einordnung ihrer Forderungen in die verschiedenen Forderungsklassen verfährt die Bank oder Wertpapierfirma nach einer angemessenen, im Zeitverlauf konsistenten Methode.

Art. 78 Abs. 4 bis 9, 11 Einleitungssatz und Bst. a sowie Abs. 12 und 13

4) Unbeschadet des Abs. 3 werden mit Genehmigung der FMA die risikogewichteten Forderungsbeträge für das Kreditrisiko, das mit allen unter Art. 77 Abs. 1 Bst. e fallenden Forderungen verbunden ist, nach Anhang 1 Abschnitt 2 Teil 1 Ziff. 4.1 bis 4.4 berechnet. Die FMA gestattet einer Bank oder Wertpapierfirma nur nach Anhang 1 Abschnitt 2 Teil 1 Ziff. 4.4 zu verfahren, wenn die Bank oder Wertpapierfirma die in An-

hang 1 Abschnitt 2 Teil 4 Ziff. 13 bis 15 genannten Mindestanforderungen erfüllt.

5) Unbeschadet des Abs. 3 können die risikogewichteten Forderungsbeträge für das mit Spezialfinanzierungen verbundene Kreditrisiko nach Anhang 1 Abschnitt 2 Teil 1 Ziff. 2 Abs. 3 berechnet werden. Die FMA veröffentlicht für die Banken und Wertpapierfirmen Leitlinien für die Zuordnung von Risikogewichten zu Spezialfinanzierungen im Rahmen des Anhangs 1 Abschnitt 2 Teil 1 Ziff. 2 Abs. 3 und genehmigt die von den Banken und Wertpapierfirmen zu diesem Zweck angewandten Methoden.

6) Für Forderungen der in Art. 77 Abs. 1 Bst. a bis d genannten Forderungsklassen führen die Banken und Wertpapierfirmen nach Massgabe des Art. 75 und des Anhangs 1 Abschnitt 2 Teil 4 ihre eigenen PD-Schätzungen durch.

7) Für Forderungen der in Art. 77 Abs. 1 Bst. d genannten Forderungsklasse führen die Banken und Wertpapierfirmen nach Massgabe des Art. 75 und des Anhangs 1 Abschnitt 2 Teil 4 ihre eigenen LGD-Schätzungen und Schätzungen der Umrechnungsfaktoren durch.

8) Auf Forderungen der in Art. 77 Abs. 1 Bst. a bis c genannten Forderungsklassen wenden die Banken und Wertpapierfirmen die in Anhang 1 Abschnitt 2 Teil 2 Ziff. 2.2 Abs. 1 angegebenen LGD-Werte und die in Anhang 1 Abschnitt 2 Teil 3 Ziff. 1 Abs. 11 Bst. a bis c angegebenen Umrechnungsfaktoren an.

9) Unbeschadet des Abs. 8 kann die FMA den Banken und Wertpapierfirmen gestatten, für alle Forderungen der in Art. 77 Abs. 1 Bst. a bis c genannten Forderungsklassen nach Massgabe des Art. 75 und des Anhangs 1 Abschnitt 2 Teil 4 eigene LGD-Schätzungen und Schätzungen der Umrechnungsfaktoren zu verwenden.

11) Erfüllen Forderungen in Form von Anteilen an Wertpapierfonds die in Art. 72 Abs. 3 genannten Kriterien, und sind der Bank oder Wertpapierfirma alle zugrunde liegenden Forderungen des Wertpapierfonds bekannt, so berechnet die Bank oder Wertpapierfirma die risikogewichteten Forderungsbeträge und die erwarteten Verlustbeträge für die dem Wertpapierfonds zugrunde liegenden Forderungen nach den für den IRB-Ansatz massgebenden Verfahren. Werden die Bedingungen, die zur Anwendung dieser Verfahren notwendig sind, von der Bank oder Wertpapierfirma nicht erfüllt, so werden die risikogewichteten Forderungsbeträge und geschätzten Verlustbeträge wie folgt ermittelt:

- a) bei Forderungen der in Art. 77 Abs. 1 Bst. c genannten Forderungsklasse nach der in Anhang 1 Abschnitt 2 Teil 1 Ziff. 4.2 beschriebenen Methode. Ist die Bank oder Wertpapierfirma nicht in der Lage, zu diesem Zweck zwischen Private-Equity-Beteiligungstiteln, börsengehandelten und sonstigen Beteiligungstiteln zu unterscheiden, so behandelt sie die betreffenden Forderungen als sonstige Beteiligungstitel;

12) Wenn Forderungen in Form von Anteilen an Wertpapierfonds die in Art. 72 Abs. 3 genannten Kriterien nicht erfüllen oder der Bank oder Wertpapierfirma nicht alle zugrunde liegenden Forderungen des Wertpapierfonds bekannt sind, überprüft die Bank oder Wertpapierfirma die dem Wertpapierfonds zugrunde liegenden Forderungen und berechnet die risikogewichteten Forderungs- und erwarteten Verlustbeträge nach dem in Anhang 1 Abschnitt 2 Teil 1 Ziff. 4.2 beschriebenen Verfahren. Ist die Bank oder Wertpapierfirma nicht in der Lage, zu diesem Zweck zwischen Private-Equity-, börsengehandelten und sonstigen Beteiligungstiteln zu unterscheiden, so behandelt sie die betreffenden Forderungen als sonstige Beteiligungstitel. Forderungen, bei denen es sich nicht um Beteiligungstitel handelt, werden für diese Zwecke einer der in Anhang 1 Abschnitt 2 Teil 1 Ziff. 4.2 Abs. 1 genannten Forderungsklassen (private, börsengehandelte oder sonstige Beteiligungstitel), unbekannte Forderungen der Klasse "sonstige Beteiligungstitel" zugeordnet.

13) Anstelle der in Abs. 12 beschriebenen Methode können Banken oder Wertpapierfirmen eigene Berechnungen vornehmen oder Berechnungen der durchschnittlichen gewichteten Forderungsbeträge der dem Wertpapierfonds zugrunde liegenden Forderungen von Dritten verwenden, sofern durch angemessene Massnahmen für die Richtigkeit der Berechnungen gesorgt ist und die Beträge nach Abs. 11 Bst. a und b ermittelt werden.

Art. 79 Abs. 2

2) Bei der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge nach Anhang 1 Abschnitt 2 Teil 1 Ziff. 7 werden für jede Forderung die gleichen PD-, LGD- und Forderungswerte zugrunde gelegt wie bei der Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge nach Art. 78. Bei Forderungsausfällen, bei denen die Banken und Wertpapierfirmen ihre eigenen LGD-Schätzungen zugrunde legen, entspricht der EL der genauesten Schätzung der Bank oder Wertpapierfirma für den durch den Forderungsausfall zu erwartenden Verlust (EL_{BE}) nach Anhang 1 Abschnitt 2 Teil 4 Ziff. 11.4a Abs. 7.

Art. 80 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a, b, e und g sowie Abs. 3

1) Banken und Wertpapierfirmen, die bei der Ermittlung der risikogewichteten Forderungsbeträge und der erwarteten Verlustbeträge für eine oder mehrere Forderungsklassen nach dem IRB-Ansatz verfahren, dürfen mit Genehmigung der FMA den Standardansatz anwenden auf:

- a) die in Art. 77 Abs. 1 Bst. a genannte Forderungsklasse, wenn die Zahl der in diesem Zusammenhang wesentlichen Gegenparteien begrenzt ist und die Einrichtung eines Rating-Systems für diese Gegenparteien für die Bank oder Wertpapierfirma mit einem unverhältnismässig grossen Aufwand verbunden wäre;
- b) die in Art. 77 Abs. 1 Bst. b genannte Forderungsklasse, wenn die Zahl der in diesem Zusammenhang wesentlichen Gegenparteien begrenzt ist und die Einrichtung eines Rating-Systems für diese Gegenparteien für die Bank oder Wertpapierfirma mit einem unverhältnismässig grossen Aufwand verbunden wäre;
- e) Forderungen einer Bank oder Wertpapierfirma gegenüber ihrem Mutterunternehmen, einem Tochterunternehmen oder einer Tochter ihres Mutterunternehmens, wenn die Gegenpartei eine Bank oder eine Finanzholdinggesellschaft, eine Wertpapierfirma oder ein Anbieter von Nebendienstleistungen ist und angemessenen Aufsichtsvorschriften unterliegt oder ein verbundenes Unternehmen ist, das zusammen mit den genannten Unternehmen unter einheitlicher Leitung - aufgrund vertraglicher oder statutarischer Bestimmungen, mehrheitlich identischer Zusammensetzung von Verwaltungsrat und/oder Geschäftsleitung, abgegebenen Patronatserklärungen oder ähnliches - steht, ohne dass zwischen ihnen aber eine kapitalmässige Verbindung besteht;
- g) Beteiligungen im Rahmen staatlicher Programme zur Förderung bestimmter Wirtschaftszweige, durch die die Bank oder Wertpapierfirma erhebliche Subventionen für die Beteiligungstitel erhält und die Programme einer gewissen staatlichen Aufsicht und gewissen Beschränkungen unterliegen. Dieser Ausschluss ist zusammengenommen auf 10 % des Kernkapitals und des ergänzenden Kapitals beschränkt;

3) Für die Zwecke des Abs. 1 Bst. c werden die Beteiligungen einer Bank oder Wertpapierfirma als wesentlich angesehen, wenn ihr Gesamtwert ohne die unter Bst. g genannten Beteiligungen im Rahmen staatlicher Programme im Durchschnitt des Vorjahres mehr als 10 % der anrechenbaren Eigenmittel der Bank oder Wertpapierfirma beträgt. Liegt die Zahl dieser Beteiligungen unter 10, so liegt diese Schwelle bei 5 % der anrechenbaren Eigenmittel.

Art. 81 Abs. 3 Bst. c

3) Die folgenden nicht gegenparteibezogenen Risiken sind mit 100 % zu gewichten:

- c) Rechnungsabgrenzungsposten, bei denen die Bank oder Wertpapierfirma die Gegenpartei nicht nach den Rechnungslegungsvorschriften bestimmen kann.

Art. 82 Abs. 1

1) Die Marktrisiken von Zinsinstrumenten und Beteiligungstiteln, die im Handelsbuch geführt werden, sowie von Devisen-, Gold- und Waren- bzw. Rohstoffpositionen in der gesamten Bank oder Wertpapierfirma sind mit Eigenmitteln zu unterlegen.

Art. 84 Abs. 1 und 4

1) Das Handelsbuch einer Bank oder Wertpapierfirma besteht aus sämtlichen Positionen in Finanzinstrumenten (Zinsinstrumente und Beteiligungstitel, einschliesslich diesbezügliche Pensions- und Wertpapierverleihgeschäfte) und Waren, die entweder mit Handelsabsicht oder aber zur Absicherung bestimmter Bestandteile des Handelsbuches gehalten werden; letztere dürfen wiederum keinen restriktiven Bestimmungen in Bezug auf ihre Marktfähigkeit unterliegen oder sie müssen absicherbar sein.

4) Die Banken und Wertpapierfirmen haben Systeme und Kontrollen einzuführen, die der Verwaltung ihres Handelsbuches dienen (Anhang 2 Ziff. 2.3 bis 2.3c).

Art. 85

De-Minimis-Ansatz

Banken und Wertpapierfirmen, welche die in Anhang 2 Ziff. 3 festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten, dürfen die erforderlichen Eigenmittel für Zinsinstrumente und Beteiligungstitel, die im Handelsbuch geführt werden, nach dem Standard- oder dem IRB-Ansatz ermitteln. Anhang 2 Ziff. 13.2 Abs. 1, 2 und 4 ist zu beachten.

Art. 91 Abs. 1, 3 Bst. b und Abs. 4

1) Im Falle von Geschäften, bei denen Schuldtitel, Beteiligungstitel, Fremdwährungen und Waren einschliesslich Gold (mit Ausnahme von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften, Wertpapier- und Warenverleih- und -leihgeschäften) nach dem vereinbarten Erfüllungsdatum noch nicht abgewickelt wurden, muss die Bank oder Wertpapierfirma die Preisdifferenz berechnen, die sich daraus zu ihren Ungunsten ergeben könnte. Es handelt sich dabei um die Differenz zwischen dem vereinbarten Abrechnungspreis für die betreffenden Schuldtitel, Beteiligungstitel, Fremdwährungen und Waren einschliesslich Gold und ihrem aktuellen Marktwert, wenn diese Differenz mit einem Verlust für die Bank oder Wertpapierfirma verbunden sein könnte (positiver Wiederbeschaffungswert).

3) Für Forderungen aus nicht abgewickelten Transaktionen bzw. Geschäften (Bezahlung vor Erhalt der Wertpapiere bzw. Auslieferung der Wertpapiere vor Zahlungserhalt), die auf andere Weise als nach dem Prinzip "Lieferung gegen Zahlung" oder "Zahlung gegen Zahlung" über ein Zahlungs- oder Wertpapierabwicklungssystem abgewickelt werden, werden die erforderlichen Eigenmittel folgendermassen berechnet:

b) die Bank oder Wertpapierfirma, die die erste Zahlung/Lieferung getätigt hat, behandelt das Geschäft wie einen Kredit, bis die zweite Zahlung/Lieferung getätigt wird;

4) Banken und Wertpapierfirmen, die den IRB-Ansatz anwenden, können bei der Ansetzung eines Risikogewichts für Forderungen aus nicht abgewickelten Geschäften nach Abs. 3 Bst. b bei Gegenparteien, gegen die keine andere Forderung im Bankenbuch besteht, die Zuordnung der PDs anhand eines externen Ratings vornehmen. Banken und Wertpapierfirmen, die eigene LGD-Schätzungen verwenden, können die LGD nach Anhang 1 Abschnitt 2 Teil 2 Ziff. 2.2 für alle Forderungen aus nicht abgewickelten Geschäften, die nach Abs. 3 Bst. b behandelt werden, anwenden, sofern sie die LGD auf alle entsprechenden Forderungen anwenden. Alternativ dazu können Banken und Wertpapierfirmen, die den IRB-Ansatz anwenden, die im Standardansatz vorgesehenen Risikogewichte anwenden, sofern sie diese auf alle entsprechenden Forderungen anwenden, oder ein 100 %-iges Risikogewicht auf alle derartigen Forderungen anwenden. Resultiert aus Geschäften, bei denen bei Zahlung keine Lieferung erfolgt, kein nennenswerter positiver Forderungsbetrag, so können die Banken und Wertpapierfirmen für diese Forderungen ein Risikogewicht von 100 % ansetzen.

Art. 92 Abs. 1 Einleitungssatz

1) Für eine Bank oder Wertpapierfirma, die den Marktrisiko-Modellansatz anwendet, entsprechen die für die Unterlegung der nach diesem Ansatz quantifizierten Marktrisiken erforderlichen Eigenmittel, dem jeweils höheren der folgenden Beträge:

Art. 93 Abs. 1 Einleitungssatz

1) Zur Bestimmung der für die Unterlegung operationeller Risiken erforderlichen Eigenmittel können Banken und Wertpapierfirmen zwischen den folgenden Ansätzen wählen:

Art. 94 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 3, 4 Einleitungssatz und Abs. 5

1) Banken und Wertpapierfirmen, die ihre erforderlichen Eigenmittel für operationelle Risiken nach dem Basisindikator- oder dem Standardansatz bestimmen, müssen dazu für die drei vorangehenden Jahre jeweils einen Ertragsindikator berechnen. Dieser ergibt sich als Summe aus den folgenden Positionen der Erfolgsrechnung nach Art. 24c Abs. 1 der Bankenverordnung abzüglich der Bestandteile nach Abs. 2:

3) Sämtliche Erträge aus Auslagerungsvereinbarungen (Outsourcing), bei denen die Bank oder Wertpapierfirma selbst als Dienstleisterin auftritt, sind als Bestandteile des Ertragsindikators zu berücksichtigen.

4) Tritt die Bank oder Wertpapierfirma als Auftraggeberin einer ausgelagerten Dienstleistung auf, dürfen entsprechende Aufwendungen vom Ertragsindikator nur dann abgezogen werden, wenn:

5) Banken und Wertpapierfirmen, die aufgrund von Art. 10 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes in Verbindung mit Art. 1139 PGR die internationalen Rechnungslegungsstandards des International Accounting Standards Board (IASB) anwenden, berechnen den Ertragsindikator anhand von Daten, die dem Inhalt der in Abs. 1 genannten Positionen, unter Berücksichtigung von Abs. 2 bis 4, am nächsten kommen.

Art. 96 Abs. 2 Einleitungssatz

2) Banken und Wertpapierfirmen haben ihre gesamten Aktivitäten den folgenden Geschäftsfeldern zuzuordnen und mit den folgenden Sätzen zu multiplizieren:

Art. 97

Voraussetzungen

1) Die FMA kann Banken und Wertpapierfirmen erlauben, ihre für die Unterlegung operationeller Risiken erforderlichen Eigenmittel unter Verwendung eines institutsspezifischen Ansatzes zu bestimmen.

2) Die FMA erteilt die dazu erforderliche Bewilligung, wenn die Bank oder Wertpapierfirma über ein Modell verfügt, das ihr erlaubt, unter Verwendung interner und externer Verlustdaten, Szenarioanalysen sowie der entscheidenden Faktoren des Geschäftsumfeldes und des internen Kontrollsystems operationelle Risiken zu quantifizieren.

Art. 98 Abs. 1 und 3

1) Ein Klumpenrisiko liegt vor, wenn die nach Art. 108 und 109 berechnete Gesamtposition gegenüber einer Gegenpartei oder einer Gruppe verbundener Gegenparteien 10 % der anrechenbaren Eigenmittel der Bank oder Wertpapierfirma erreicht oder überschreitet.

3) Banken und Wertpapierfirmen müssen ihre Klumpenrisiken begrenzen und überwachen.

Art. 99 Abs. 1 und 2 Bst. f und g

1) Ein Klumpenrisiko darf 25 % der anrechenbaren Eigenmittel der Bank oder Wertpapierfirma nur überschreiten, soweit die Überschreitung durch freie anrechenbare Eigenmittel gedeckt ist. Eine derartige Beanspruchung von Eigenmitteln ist im Eigenmittelausweis nach Art. 10 aufzuführen.

2) Für folgende Positionen ist die Obergrenze nach Abs. 1 nicht massgebend:

- f) Positionen gegenüber Banken oder Wertpapierfirmen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr, die keine Eigenmittel darstellen;
- g) Handelspapiere und ähnliche Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr, die von einer anderen Bank oder Wertpapierfirma emittiert wurden;

Art. 100 Abs. 1

1) Alle Klumpenrisiken zusammen dürfen 800 % der anrechenbaren Eigenmittel der Bank oder Wertpapierfirma nicht überschreiten.

Art. 101 Abs. 1 und 3

1) Die Bank oder Wertpapierfirma hat vierteljährlich ein Verzeichnis aller an den gewählten Stichtagen bestehenden Klumpenrisiken zu erstellen und ihrem Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sowie, innert Monatsfrist, der Revisionsstelle sowie der FMA nach einem von der FMA festgelegten Formular zuzustellen.

3) Betrifft die Risikoposition ein Mitglied der Organe oder einen im Sinne von Anhang 3 Ziff. 81 Abs. 4 Satz 2 der Bankenverordnung qualifiziert Beteiligten der Bank oder Wertpapierfirma oder eine diesen nahe stehende Person oder Gesellschaft, so ist das Klumpenrisiko im Verzeichnis mit dem Sammelbegriff "Organgeschäft" zu kennzeichnen.

Art. 102 Abs. 1 und 2 Bst. b

1) Stellt die Bank oder Wertpapierfirma fest, dass ein Klumpenrisiko die Obergrenze überschreitet, muss sie unverzüglich ihre bankengesetzliche Revisionsstelle und die FMA davon unterrichten.

2) Eine Meldung ist nicht erforderlich, wenn die Überschreitung:
 b) einzig die Folge einer Verbindung bisher voneinander unabhängiger Gegenparteien oder einer Verbindung der Bank oder Wertpapierfirma mit anderen Unternehmen der Finanzbranche ist. Die Überschreitung darf nicht weiter erhöht werden und ist innert zwei Jahren nach dem rechtlichen Vollzug der Verbindung zu beseitigen.

Art. 104

Positionen gegenüber einem Konsortium

Positionen gegenüber einem Konsortium werden den einzelnen Konsorten entsprechend ihrer Quote angerechnet. Im Fall einer Solidarschuldnerschaft muss die Bank oder Wertpapierfirma die ganze Forderung gegenüber demjenigen Konsorten anrechnen, dessen Bonität sie beim Kreditentscheid am höchsten eingestuft hat.

Art. 105

Gruppeninterne Positionen

- 1) Gruppeninterne Positionen betreffen das Verhältnis jeder einzelnen Bank oder Wertpapierfirma zu den mit ihr verbundenen Unternehmen.
- 2) Die verbundenen Unternehmen stellen im Verhältnis zur Bank oder Wertpapierfirma eine Gruppe verbundener Gegenparteien dar.
- 3) Die Bank oder Wertpapierfirma hat gruppeninterne Positionen grundsätzlich als eine Gesamtposition mit Meldegrenze von 10 %, Obergrenze von 25 % und Einbezug in die Gesamtobergrenze von 800 % zu erfassen.

Art. 106 Abs. 1

- 1) Gruppeninterne Positionen einer Bank oder Wertpapierfirma gegenüber verbundenen Unternehmen (Muttergesellschaft, andere Tochtergesellschaften der Muttergesellschaft und eigene Tochtergesellschaften) sind von den Obergrenzen nach Art. 99 und 100 ausgenommen, sofern die verbundenen Unternehmen in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind (vollständiger Einbezug durch Vollkonsolidierung in die Eigenmittel- und Risikoverteilungskonsolidierung) und die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nach dem Recht eines EWR-Landes oder nach gleichwertigen Vorschriften eines Drittlandes erfolgt.

Art. 107

Meldung gruppeninterner Positionen

Die Bank oder Wertpapierfirma hat vierteljährlich eine Übersicht über die gruppeninternen Positionen nach Art. 106 zu erstellen und ihrer spezialgesetzlichen Revisionsstelle sowie dem Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle zusammen mit dem Verzeichnis über die bestehenden Klumpenrisiken nach Art. 101 zuzustellen. Dabei ist zwischen den verbundenen Unternehmen nach Art. 106 Abs. 1 und 2 zu unterscheiden.

Art. 109 Abs. 1 Bst. e und f sowie Abs. 2

1) Die folgenden Positionen brauchen bei der Berechnung der Gesamtposition einer Gegenpartei nicht einbezogen zu werden:

- e) Forderungen gedeckt durch Bareinlagen, die bei der Bank oder Wertpapierfirma selbst, ihrer Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft der Bank oder Wertpapierfirma verpfändet oder mindestens gleichwertig sichergestellt sind, sowie Bareinlagen, die im Rahmen einer von der Bank emittierten Credit Linked Note entgegengenommen werden, sowie Darlehen und Einlagen einer Gegenpartei an die bzw. bei der Bank oder Wertpapierfirma, welche die Anforderungen nach Art. 55 bis 57 erfüllen;
- f) Forderungen gedeckt durch Schuldtitel (Kassenobligationen, Certificates of Deposit, Anleihenobligationen und andere nicht nachrangige Schuldtitel), die von der Bank oder Wertpapierfirma selbst ausgegeben und bei ihr, ihrer Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft der Bank oder Wertpapierfirma verpfändet oder hinterlegt sind.

2) Bezieht eine Bank oder Wertpapierfirma die Positionen nach Abs. 1 bei der Berechnung der Gesamtposition einer Gegenpartei nicht ein, hat sie die Belege und Nachweise für die angeführten Gründe, beginnend vom Tag des Eintretens des die Freistellung begründenden Tatbestandes, während eines Jahres aufzubewahren.

Art. 110 Abs. 3

3) In Abweichung von Abs. 1 werden Positionen gegenüber Banken und Wertpapierfirmen mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Jahren mit einem Risikogewicht von 50 % ihres Buchwertes in die Berechnung der Gesamtposition einbezogen, sofern sie durch Schuldtitel einer Bank oder einer Wertpapierfirma, die an einem geregelten Markt gehandelt werden und dort einer täglichen Kursfestsetzung unterliegen, verbrieft sind und keine Eigenmittel darstellen.

Art. 111 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2

1) Eine Bank oder Wertpapierfirma kann bei besicherten Positionen den besicherten Teil entweder in die Gesamtposition der Drittpartei oder in diejenige der Gegenpartei einbeziehen, wenn die Position durch eines der folgenden Instrumente besichert ist und die in Art. 55 bis 57 genannten Voraussetzungen und Mindestanforderungen erfüllt sind:

2) Besteht die Besicherung aus Schuld- oder Beteiligungstiteln von Dritten oder Investmentunternehmen bzw. Anlagefonds, kann eine Bank oder Wertpapierfirma die einzelnen Positionen auch nach dem einfachen Ansatz nach Art. 112 oder dem umfassenden Ansatz nach Art. 113 berechnen.

Art. 112 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 3

1) Wendet eine Bank oder Wertpapierfirma das einfache Verfahren nach Art. 55 Abs. 3 Bst. a an, kann sie Sicherheiten nur anrechnen, wenn diese:

3) Schuldverschreibungen, die Bestandteil der Eigenmittel der Bank oder Wertpapierfirma sind, dürfen nicht als Sicherheit angerechnet werden.

Art. 113 Abs. 1, 2, 4 bis 6 Einleitungssatz

1) Banken und Wertpapierfirmen, die den IRB-Ansatz oder im Rahmen des Standardansatzes das umfassende Verfahren nach Art. 55 Abs. 3 Bst. b anwenden, haben für besicherte Positionen die vollständig angepassten Forderungswerte nach Art. 55 Abs. 3 unter Berücksichtigung allfälliger Kreditrisikominderungsmaßnahmen und Volatilitätsanpassungen sowie allfälliger Laufzeitinkongruenzen zu berechnen.

2) Banken und Wertpapierfirmen im Sinne von Abs. 1 dürfen Sicherheiten nach dem umfassenden Ansatz oder dem IRB-Ansatz anrechnen, wenn sie daraus entstandene Konzentrationsrisiken angemessen begrenzen und überwachen. Andernfalls ist einheitlich entweder der einfache Ansatz nach Art. 112 oder das Verfahren nach Art. 111 anzuwenden.

4) Verwendet eine Bank oder Wertpapierfirma den IRB-Ansatz nach Abs. 1 und darf sie für eine Forderungsklasse eigene LGD-Schätzungen und Umrechnungsfaktoren anwenden, kann die FMA ihr die Anerkennung dieser Wirkungen bei der Berechnung des Wertes der Forderungen für die Anwendung von Art. 109 Abs. 1, Art. 99 Abs. 2 und Art. 100 Abs. 2 nach einer entsprechenden Prüfung gestatten, sofern die Bank oder Wertpapierfirma die Wirkungen von Sicherheiten auf das Risiko der Bank oder Wertpapierfirma zur Zufriedenheit der FMA getrennt von anderen LGD-relevanten Aspekten schätzen kann. Bei der Verwendung von Schätzungen hat die Bank oder Wertpapierfirma im Einklang mit dem für die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel angewandten Ansatz zu verfahren.

5) In Bezug auf die Begrenzung und Überwachung von Konzentrationsrisiken nach Abs. 2 hat die Bank oder Wertpapierfirma regelmässig Stresstests durchzuführen, die auch den Veräusserungswert etwaiger Sicherheiten einschliessen. Dabei sind die Auswirkungen von Risiken, die aus möglichen Veränderungen der Marktbedingungen resultieren, welche die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung in Frage stellen könnten, sowie von Risiken, die mit der Veräusserung von Sicherheiten in Krisensituationen verbunden sind, zu simulieren. Die Bank oder Wertpapierfirma hat die FMA davon zu überzeugen, dass die Stresstests für die Abschätzung der genannten Risiken angemessen und geeignet sind. Sollte ein solcher Stresstest darauf hindeuten, dass eine Sicherheit einen geringeren Veräusserungswert als zulässig hat, so wird der bei der Berechnung des Forderungswertes anerkennungsfähige Wert der Sicherheit entsprechend herabgesetzt.

6) Banken und Wertpapierfirmen sehen in ihren Strategien zur Steuerung des Konzentrationsrisikos nach Abs. 2 Folgendes vor:

Art. 115 Abs. 3 Bst. a und b sowie Abs. 4

3) Für unwiderrufliche Kreditzusagen im Rahmen eines Syndikatskredits sind folgende Kreditumrechnungsfaktoren anzuwenden:

- a) 0.0 vom Zeitpunkt der Abgabe der Zusage durch die Bank oder Wertpapierfirma bis zur Annahme und Bestätigung durch die Gegenpartei;
- b) 0.5 ab und mit dem Zeitpunkt, an dem die Gegenpartei die Zusage der Bank oder Wertpapierfirma akzeptiert, bis zum Start der Syndizierungsphase;

4) Eventualverbindlichkeiten und unwiderrufliche Zusagen, an denen die Bank oder Wertpapierfirma Unterbeteiligungen abgegeben hat, werden in sinngemässer Anwendung von Art. 111 Abs. 1 behandelt.

Art. 117 Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 3

2) Bei der Berechnung der emittentenspezifischen Positionen nach Abs. 1 werden feste Übernahmezusagen aus Emissionen von Schuld- und Beteiligungstiteln, abzüglich abgegebene Unterbeteiligungen und feste Zeichnungen, sofern sie das damit verbundene Marktrisiko der Bank oder Wertpapierfirma beseitigen, mit folgenden Kreditumrechnungsfaktoren multipliziert:

3) Bei der Anwendung von Abs. 2 sind die Banken und Wertpapierfirmen verpflichtet, Systeme zur Überwachung und Kontrolle der Risiken aus Übernahmezusagen einzurichten, wobei sie der Art der auf den betreffenden Märkten eingegangenen Risiken Rechnung tragen.

Art. 118

Interne Beschränkungen für Marktrisiken

Jede Bank oder Wertpapierfirma muss für alle für ihre Tätigkeit wesentlichen Marktrisiken angemessene interne Beschränkungen vorsehen. In diese Beschränkungen sind ebenfalls eigene Gebäude und andere Liegenschaften einzubeziehen.

Art. 119 Abs. 1 und 2

1) Die zehn grössten Schuldner bzw. Gruppen verbundener Schuldner sind der FMA einmal jährlich für jede einzelne Bank oder Wertpapierfirma und auf konsolidierter Basis zu melden. Als Stichtag für die Ermittlung der meldepflichtigen Angaben gilt der Stichtag des dem Revisionsbericht beigelegten Verzeichnisses der Klumpenrisiken nach Art. 101 Abs. 1.

2) Schuldner bzw. Gruppen verbundener Schuldner, bei denen es sich um öffentlich-rechtliche Körperschaften in OECD-Ländern oder um in- und ausländische Banken und Wertpapierfirmen handelt, sind nur zu melden, wenn es sich um Organgeschäfte nach Art. 101 Abs. 3 handelt. Forderungen gegenüber Schuldnern bzw. Gruppen verbundener Schuldner, deren Wert eine Million Schweizer Franken und 4 % der anrechenbaren Eigenmittel nach Art. 12 nicht übersteigt, sind nicht zu melden, auch wenn sie unter die zehn grössten Schuldner fallen.

Art. 121 Abs. 1 Bst. g

1) Die FMA kann im Rahmen ihrer Befugnisse nach Art. 8 Abs. 4 des Gesetzes namentlich:

g) für die von einer Bank oder Wertpapierfirma direkt und indirekt gehaltenen Liegenschaften Obergrenzen vorschreiben.

Art. 123 Abs. 1

1) Banken können die Bestimmungen dieser Verordnung ab dem 1. Januar 2007, Wertpapierfirmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften ab dem 1. November 2007 anwenden.

Anhang 1

Abschnitt 1 Teil 3 Ziff. 3 Abs. 1, Abschnitt 2 Teil 1 Ziff. 2 Überschrift und Abs. 1 Einleitungssatz, Abschnitt 2 Teil 1 Ziff. 7 Abs. 2 Einleitungssatz, Abschnitt 2 Teil 2 Ziff. 2 Überschrift, Abschnitt 2 Teil 2 Ziff. 2.1

Abs. 1, Abschnitt 2 Teil 2 Ziff. 2.2 Abs. 3, Abschnitt 2 Teil 2 Ziff. 2.3 Abs. 2 Einleitungssatz, Abschnitt 2 Teil 3 Ziff. 1 Überschrift, Abschnitt 2 Teil 4 Ziff. 2.2 Überschrift, Abschnitt 2 Teil 4 Ziff. 3.1 Überschrift, Abschnitt 2 Teil 4 Ziff. 4.1 Überschrift, Abschnitt 2 Teil 4 Ziff. 7.2 Überschrift, Abschnitt 2 Teil 4 Ziff. 11.2 Überschrift, Abschnitt 2 Teil 4 Ziff. 11.4b Überschrift, Abschnitt 2 Teil 4 Ziff. 11.5b Überschrift, Abschnitt 2 Teil 4 Ziff. 11.6a Überschrift und Abs. 1, Abschnitt 3 Teil 1 Ziff. 3.2 Abs. 4 Einleitungssatz und Bst. c, Abschnitt 3 Teil 1 Ziff. 5.1 Abs. 1 Bst. f und Abschnitt 3 Teil 1 Ziff. 5.2 Abs. 1 Einleitungssatz

Abschnitt 1: ...

Teil 3: ...

3. Lang- und Kurzfrist-Ratings

1) Kurzfrist-Ratings dürfen nur für kurzfristige Forderungen und ausserbilanzielle Positionen gegenüber Banken und Wertpapierfirmen sowie Unternehmen herangezogen werden.

Abschnitt 2: ...

Teil 1: ...

2. Risikogewichtete Forderungsbeträge für Forderungen gegenüber Unternehmen, Banken und Wertpapierfirmen sowie Zentralregierungen und Zentralbanken

1) Vorbehaltlich der Abs. 2 bis 7 werden die risikogewichteten Forderungsbeträge für Forderungen gegenüber Unternehmen, Banken und Wertpapierfirmen sowie Zentralregierungen und Zentralbanken nach den nachstehenden Formeln berechnet:

7. Berechnung der erwarteten Verlustbeträge

2) Die erwarteten Verlustbeträge für Forderungen gegenüber Unternehmen, Banken und Wertpapierfirmen sowie Zentralregierungen und Zentralbanken sowie Retailforderungen werden nach den folgenden Formeln berechnet:

Abschnitt 2: ...

Teil 2: ...

2. Forderungen gegenüber Unternehmen, Banken und Wertpapierfirmen sowie Zentralregierungen und Zentralbanken

2.1 PD

1) Die PD einer Forderung gegenüber einem Unternehmen oder einer Bank oder einer Wertpapierfirma beträgt mindestens 0.03 %.

2.2 LGD

3) Banken, die für Forderungen gegenüber Unternehmen, Banken und Wertpapierfirmen sowie Zentralregierungen und Zentralbanken eigene LGD-Schätzungen verwenden dürfen, können eine Besicherung ohne Sicherheitsleistung ungeachtet von Abs. 1 durch Anpassung der PD- und/oder LGD-Schätzungen berücksichtigen, sofern die Mindestanforderungen nach Teil 4 dieses Abschnitts erfüllt sind und eine Genehmigung der FMA vorliegt. Eine Bank darf garantierten Forderungen nicht in der Weise angepasste PDs oder LGDs zuordnen, dass das angepasste Risikogewicht niedriger wäre als das Risikogewicht einer vergleichbaren direkten Forderung an den Garantiegeber.

2.3 Laufzeit

2) Banken, die eigene LGDs bzw. eigene Umrechnungsfaktoren für Forderungen gegenüber Unternehmen, Banken und Wertpapierfirmen oder Zentralregierungen und Zentralbanken verwenden dürfen, berechnen M für jede dieser Forderungen nach den Bst. a bis e und vorbehaltlich der Abs. 3 bis 5. In keinem Falle ist M grösser als 5 Jahre.

Abschnitt 2: ...

Teil 3: ...

1. Forderungen gegenüber Unternehmen, Banken und Wertpapierfirmen, Zentralregierungen und Zentralbanken sowie Retailforderungen

Abschnitt 2: ...

Teil 4: ...

- 2.2 Forderungen gegenüber Unternehmen, Banken und Wertpapierfirmen sowie Zentralregierungen und Zentralbanken
- 3.1 Forderungen gegenüber Unternehmen, Banken und Wertpapierfirmen sowie Zentralregierungen und Zentralbanken
- 4.1 Forderungen gegenüber Unternehmen, Banken und Wertpapierfirmen sowie Zentralregierungen und Zentralbanken
- 7.2 Forderungen gegenüber Unternehmen, Banken und Wertpapierfirmen sowie Zentralregierungen und Zentralbanken
- 11.2 Besondere Anforderungen an die PD-Schätzungen für Forderungen gegenüber Unternehmen, Banken und Wertpapierfirmen sowie Zentralregierungen und Zentralbanken
- 11.4b Forderungen gegenüber Unternehmen, Banken und Wertpapierfirmen sowie Zentralregierungen und Zentralbanken
- 11.5b Forderungen gegenüber Unternehmen, Banken und Wertpapierfirmen sowie Zentralregierungen und Zentralbanken
- 11.6a Forderungen gegenüber Unternehmen, Banken und Wertpapierfirmen sowie Zentralregierungen und Zentralbanken

1) Die in Abs. 2 und in Ziff. 11.6b bis 11.6d niedergelegten Anforderungen gelten nicht für Garantien von Banken und Wertpapierfirmen sowie Zentralregierungen und Zentralbanken, wenn der Bank die Anwendung des Standardansatzes auf Forderungen gegenüber diesen Gegenparteien gestattet ist. Anwendung finden in diesem Falle die Anforderungen der Art. 55 bis 57.

Abschnitt 3: ...**Teil 1: ...****3.2 Anerkennungsfähigkeit unabhängig von Ansatz und Methode**

4) Von Banken und Wertpapierfirmen ausgegebene Schuldverschreibungen, für die kein Rating einer anerkannten Ratingagentur vorliegt, können als Sicherheit anerkannt werden, wenn:

- c) alle gleichrangigen, gerateten Titel der Bank oder der Wertpapierfirma mindestens ein Rating der Ratingklasse 4 nach Abschnitt 1 Teil 4 in Verbindung mit Art. 63 erhalten haben;

5.1 Ansatzunabhängige Anerkennungsfähigkeit von Sicherungsgebern

- f) Banken und Wertpapierfirmen;

5.2 Anerkennungsfähigkeit von Sicherungsgebern beim IRB-Ansatz

1) Banken, Wertpapierfirmen, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften sowie Exportkreditagenturen können als anerkannte Steller einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung, für die die in Abschnitt 2 Teil 1 Ziff. 2 Abs. 7 dieses Anhangs dargelegte Behandlung im Rahmen des IRB-Ansatzes in Frage kommt, anerkannt werden, wenn:

Tabelle 1

Positionen, die kein kurzfristiges Rating erhalten haben

Bonitätsstufe	1	2	3	4	5 und darunter
Risikogewicht	20 %	50 %	100 %	350 %	1 250 %

Anhang 4
Ziff. 6.2 Abs. 1 Bst. d

**6.2 Offenlegungspflichten bei Anwendung des IRB-Ansatzes zur
Eigenmittelunterlegung von Kreditrisiken**

- d) die Forderungsbeträge für jede der in Art. 77 genannten Forderungsklassen. Wenn Banken für die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge eigene Schätzungen der LGDs oder Umrechnungsfaktoren verwenden, werden Forderungen an Zentralregierungen und Zentralbanken, Banken und Wertpapierfirmen sowie Unternehmen getrennt von Forderungen offen gelegt, für die die Banken solche Schätzungen nicht verwenden;

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2007 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef